

Amtsgericht Bremerhaven



Tätigkeitsbericht des Amtsgerichts Bremerhaven für das Jahr 2017

Präsidialabteilung

Inhaltsverzeichnis

I.	Vorwort des Präsidenten	1
II.	Die Abteilungen des Gerichts	3
	1. Abteilung für Strafsachen	3
	2. Abteilung für Zivilsachen	8
	3. Abteilung für Familiensachen	10
	4. Abteilung für Insolvenzsachen	14
	5. Abteilung für Grundbuchsachen.....	27
	6. Abteilung für Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen.....	31
	7. Abteilung für Zwangsvollstreckungssachen	34
	8. Zentrales Vollstreckungsgericht	36
	9. Abteilung für Vormundschafts- und Betreuungssachen	40
	10. Abteilung für Nachlasssachen.....	43
III.	Die Verwaltung des Gerichts	48
	1. Personalentwicklung	48
	2. Das Sicherheitskonzept des Amtsgerichts Bremerhaven.....	51
IV.	Zeugen- und Opferschutz im Amtsgericht Bremerhaven.....	53
V.	Kooperationsprojekte.....	54
VI.	Veranstaltung mit dem Verein „ART-gerecht e.V. – Kultur und Justiz im historischen Amtsgericht Bremerhaven“	55



I. Vorwort des Präsidenten

Die Präsidialabteilung des Amtsgerichts Bremerhaven veröffentlicht ihrer Tradition folgend mit der vorliegenden Ausgabe 2017 einen weiteren jährlichen Tätigkeitsbericht. Auch für dieses Jahr soll wiederum zum einen die aktuelle Situation des Amtsgerichts Bremerhaven beschrieben und zum anderen dessen Entwicklungen beleuchtet werden.

An Stelle eines Vorwortes im herkömmlichen Sinne möchte ich in diesem Jahr die Aufmerksamkeit auf sogenannte Güterichterverfahren richten.

Zwei Richter des Amtsgerichts Bremerhaven haben erfolgreich die Ausbildung zu Güterichtern durchlaufen und als solche ihre Arbeit aufgenommen. Damit wird am Amtsgericht Bremerhaven den Parteien in zivil- und familienrechtlichen Streitigkeiten die Möglichkeit geboten, in zwangloser Atmosphäre und unter Zuhilfenahme der Güterichter, die ohne eigene Entscheidungsbefugnis agieren, ihren Konflikt nochmals in Ruhe zu überdenken und zu besprechen.

Die Aufgabe der Güterichterinnen und Güterichter besteht darin, eine faire Gesprächssituation zu ermöglichen, die Parteien bei der Konfliktbeilegung zu begleiten und durch geeignete Fragen zur Strukturierung der Verhandlung beizutragen.

Für Güterichterverfahren werden kurzfristig Termine vereinbart. Aufwändiges Schreibwerk entfällt. Das Gespräch wird in aller Regel nicht öffentlich geführt und dauert im Durchschnitt nicht länger als zwei Stunden. Insbesondere das Prinzip der Vertraulichkeit und die Grundsätze der Mediation tragen dazu bei, dass durch die Güterichtertätigkeit zahlreiche Streitigkeiten gütlich beigelegt werden können. Im Falle einer Einigung wird vom Güterichter ein vollstreckbarer Vergleich protokolliert. Der

Rechtsstreit ist dann beendet. Andernfalls wird der Rechtsstreit in das Streitige Verfahren zurückgegeben.

Durch die Güteverhandlungen, die in allen Teilbereichen des Zivilrechts und insbesondere im Familienrecht nachgefragt werden, wird den Parteien dabei geholfen, ihre Rechtsstreitigkeiten bei größtmöglichem Interessenausgleich zeitnah und kostengünstig zu lösen.

Zusätzliche Kosten entstehen für die Parteien durch das Güterichterverfahren nicht. Auch ein Zeitverlust wird durch die zügige Terminierung in Güterrichtersachen vermieden. Das Güterichterverfahren zeichnet sich durch eine hohe Erfolgsquote und hohe Zufriedenheitsraten bei den Beteiligten aus.

Für das Jahr 2017 können aber alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amtsgerichts Bremerhaven auf einen arbeitsreichen Zeitraum zurückblicken, wie der vorliegende Tätigkeitsbericht zeigen wird.

Den Leserinnen und Lesern wünsche ich eine anregende Lektüre. Vorschläge und Anregungen für die nächste Ausgabe werden gern entgegengenommen.



Dr. Uwe Lissau

Präsident des Amtsgerichts Bremerhaven

II. Die Abteilungen des Gerichts

1. Abteilung für Strafsachen

a) Zuständigkeiten

Die Abteilung für Strafsachen gegen Erwachsene ist bei dem Amtsgericht Bremerhaven als Eingangsinstanz für alle Verfahren zuständig, bei denen eine Freiheitsstrafe von über vier Jahren, eine Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder die Anordnung einer Sicherungsverwahrung nicht zu erwarten ist. Erwachsene sind im strafrechtlichen Sinne Personen nach Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres.

Bei den Amtsgerichten gibt es in Strafsachen grundsätzlich zwei verschiedene Spruchkörper, den Strafrichter und das Schöffengericht.

Anklage zu dem Schöffengericht soll erhoben werden, wenn eine Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren zu erwarten ist oder wenn Verbrechen zu verhandeln sind. Verbrechen sind Straftaten, die nach dem Gesetz mit Freiheitsstrafe von im Mindestmaß einem Jahr bedroht sind. Das Schöffengericht besteht aus einem Berufsrichter als Vorsitzendem und zwei ehrenamtlichen Richtern, den sog. Schöffen. Ist eine Anklage zum Schöffengericht nicht erforderlich oder angezeigt, so erfolgt die Anklage zum Strafrichter. Dieser wird als Einzelrichter tätig.

Über Straftaten von Jugendlichen und Heranwachsenden entscheiden die Jugendgerichte. Als Jugendliche werden die Personen bezeichnet, die zum Tatzeitpunkt vierzehn aber noch nicht achtzehn Jahre alt sind. Heranwachsende nennt das Gesetz diejenigen Personen, die zur Tatzeit achtzehn, aber noch nicht einundzwanzig Jahre alt sind.

Spruchkörper des Jugendgerichts bei den Amtsgerichten sind der Jugendrichter als Einzelrichter und das Jugendschöffengericht, das in seiner Besetzung den Schöffengerichten bei Erwachsenen mit der Besonderheit entspricht, dass sowohl eine Schöffin als auch ein Schöffe beteiligt sein müssen.

Während das Jugendschöffengericht eine unbeschränkte Rechtsfolgenkompetenz hat und zu einer Jugendstrafe bis zu deren Höchstmaß von zehn Jahren verurteilen sowie sogar eine Unterbringung in einer psychiatrischen Klinik anordnen kann, ist der Jugendrichter zuständig, wenn auf eine Jugendstrafe von nicht mehr als einem Jahr zu erkennen ist. Das Jugendstrafrecht bietet zum Zwecke der Erziehung des Jugendlichen aber auch weniger gravierende erzieherische Maßnahmen an. Zu diesen erzieherischen Maßnahmen zählen Arbeits- und Geldauflagen, Täter-Opfer-Ausgleich sowie Freizeit- oder Jugendarreste.

Bei der Auswahl der Rechtsfolge dürfen allgemeine generalpräventive Gesichtspunkte nicht berücksichtigt werden. Vielmehr kommt es maßgeblich darauf an, welche Maßnahme zur Erziehung des einzelnen Jugendlichen geeignet und erforderlich ist.

Demgegenüber wird auf Heranwachsende das Jugendstrafrecht nur dann angewandt, wenn die Persönlichkeit des Täters noch der eines Jugendlichen entspricht oder es sich um eine typische Jugendverfehlung handelt, ansonsten gilt das Erwachsenenstrafrecht.

In die Zuständigkeit des Jugendgerichts fallen zudem so genannte Jugendschutzsachen. Hierbei handelt es sich um Straftaten Erwachsener, durch die ein Kind oder Jugendlicher verletzt oder unmittelbar gefährdet wird. In derartigen Verfahren soll der Staatsanwalt Anklage bei den Jugendgerichten erheben, wenn in dem Verfahren Kinder oder Jugendliche als Zeugen benötigt werden.

Das Landgericht Bremen ist bei dem Amtsgericht Bremerhaven durch die Große Strafkammer, die Große Jugendkammer, die Kleine Strafkammer und die Kleine Jugendkammer, die Kammer für Bußgeldsachen sowie die Große und Kleine Strafvollstreckungskammer vertreten. Diese Kammern halten ihre Sitzungen im Amtsgericht Bremerhaven ab.

b) Statistisches Material

Die Zahl der neuen Strafverfahren gegen Erwachsene vor dem Einzelrichter und dem Schöffengericht ist erneut auf 991 Verfahren angestiegen (Vorjahr: 984 Verfahren). Die Bußgeldverfahren sind mit 458 Eingängen leicht gesunken (Vorjahr: 507

Eingänge). Die Zahl der Erledigungen in Straf- und Bußgeldverfahren gegen Erwachsene bewegen sich mit insgesamt 1.476 Verfahren weiterhin auf einem hohen Stand.

Im Jahr 2017 wurden insgesamt 1.658 Anträge auf Erlass eines Strafbefehls gestellt.

In den Jugendstrafsachen sind die Neueingänge gegenüber dem Vorjahr (382 Verfahren) mit 501 Verfahren angestiegen. In Jugendbußgeldsachen gab es 22 neue Verfahren (Vorjahr: 22 Eingänge). Diesen Neueingängen standen Erledigungen mit 464 Verfahren gegenüber.

Die Zahl der Jugendschutzsachen ist mit 17 neuen Verfahren (2016: 5 Verfahren) angestiegen.

In der Vorermittlungsabteilung betrug die Anzahl der Haftsachen gegen Erwachsene 46 Verfahren. Die Anzahl der übrigen Entscheidungen (z.B. Durchsuchungen) belief sich im Jahr 2017 auf insgesamt 1.814 Verfahren (Vorjahr: 1.966 Verfahren).

Gegen Jugendliche und Heranwachsende gingen 16 Haftsachen ein. Die Anzahl der übrigen Entscheidungen belief sich in der Vorermittlung gegen Jugendliche und Heranwachsende auf 153 Neueingänge (Vorjahr: 207).

c) Netzwerke

Das Amtsgericht Bremerhaven wird bei seiner Arbeit von anderen Institutionen unterstützt und engagiert sich seinerseits in Projekten und Arbeitskreisen zur Entwicklung einer erfolgreichen forensischen Strafrechtspflege.

Als Beispiele wären zu nennen die vertrauensvolle Zusammenarbeit des Jugendgerichtes mit der Jugendgerichtshilfe der Stadt Bremerhaven, die Mitarbeit im Arbeitskreis Jugendstrafrechtspflege und dem Präventionsrat der Stadt Bremerhaven, die Zusammenarbeit mit den Kolleginnen und Kollegen der Bewährungshilfe sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Gesellschaft für Integrative Soziale Beratung und Unterstützung (GISBU mbH) zur Erfüllung von Weisungen und Auflagen oder Maßnahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs. Daneben engagieren sich die Jugendrichterinnen und Jugendrichter im Arbeitskreis „Gegen sexuelle Gewalt an Kindern“, wel-

cher bei der Zentralstelle für die Gleichberechtigung der Frau angesiedelt ist und wirken gemeinsam mit den Richterinnen und Richtern der Erwachsenendezernate im Verein zur Förderung der kommunalen Prävention mit.

d) EDV-Einsatz

Das von Mitarbeitern der Justiz entwickelte individuelle Programm EUREKA (EDV-Unterstützung der REchtsgeschäftsstellen und KANzleien) für die Serviceeinheiten der Gerichte wird am Amtsgericht Bremerhaven auch in der Strafabteilung erfolgreich eingesetzt.

EUREKA ermöglicht die Erfassung und Pflege von Verfahrensdaten sowie die Führung aller erforderlichen Register und Übersichten wie Aktenkontrolle, Fristen- und Terminverwaltung. Die Eingabe der Verfahrensdaten wird dabei durch den Zugriff auf gespeicherte Stammdaten erheblich beschleunigt. Dazu können die registrierten Verfahrensdaten für die Erstellung von Textvorgängen verwendet werden. Durch diese Zusammenfassung der einzelnen Arbeitsschritte trägt das EUREKA-System zur Automation der Serviceeinheiten bei und fördert organisatorisch sinnvolle Arbeitsabläufe. Die Sachbearbeiter der Strafabteilung nutzen hierneben das System EUREKA-Text, welches die Erzeugung von Texten auf der Basis der registrierten Verfahrensdaten ermöglicht. Das hiermit durch die Richterinnen und Richter, sowie Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger gefertigte Textprodukt kann in den automatisierten Geschäftsablauf der Serviceeinheiten eingepflegt und sodann umgehend mit dem System EUREKA-STRAF weiterbearbeitet werden.

Hierneben besteht die Möglichkeit des Online-Zugriffes auf die Daten des Einwohnermeldeamtes, sowie eine sichere elektronische Verbindung zu der Staatsanwaltschaft Bremen – Zweigstelle Bremerhaven –, über die Dokumente zur weiteren Bearbeitung unverzüglich übermittelt werden können.

e) Einführung des Turnussystems in Jugendstrafsachen

Ein wesentliches Prinzip unseres Rechtssystems ist das im Grundgesetz festgeschriebene Prinzip des gesetzlichen Richters. Dieser Grundsatz besagt, dass für je-

des bei Gericht eingehende Verfahren schon vorher feststehen muss, von welchem Richter es entschieden wird. Dadurch soll jede Art von unsachlicher Beeinflussung der richterlichen Zuständigkeit bei der Verteilung der eingehenden Verfahren vermieden werden. Jedes Gericht stellt durch Beschluss seines Präsidiums deshalb einen Geschäftsverteilungsplan auf, in dem nach abstrakten, von vornherein genau festgelegten Kriterien die Verteilung der bei Gericht eingehenden Verfahren geregelt wird. Der im Bereich der Erwachsenenstrafsachen bewährte Verteilungsschlüssel, das sogenannte „Turnussystem“ wurde zum Jahreswechsel 2016 auf 2017 auch in Jugendstrafsachen eingeführt.

2. Abteilung für Zivilsachen

a) Zuständigkeiten

Die Zivilabteilung des Amtsgerichts ist als Eingangsinstanz für privatrechtliche Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von 5.000,00 EUR zuständig. Höhere Streitwerte begründen die Zuständigkeit des Landgerichts. Für Streitigkeiten, die die Vermietung von Wohnraum betreffen ist ausschließlich das Amtsgericht zuständig.

Zu den privatrechtlichen Streitigkeiten gehören z.B. Streitigkeiten zwischen Mietern und Vermietern, Nachbarschaftsstreitigkeiten, Schadensansprüche aus Verkehrsunfällen, die Geltendmachung von Ansprüchen aus Kauf- und Werkverträgen, Reisevertragssachen, Bau- und Architektensachen, Arzthaftungsprozesse.

Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem für den Wohnort des Beklagten zuständigen Amtsgericht. Die Klageschrift kann durch einen Rechtsanwalt eingereicht oder zu Protokoll der Rechtsantragstelle erklärt werden. Die Rechtspfleger der Rechtsantragstelle sind bei der Aufnahme der Klageschrift und weiterer Schriftsätze kostenfrei behilflich.

Das Gericht entscheidet den Rechtsstreit durch Urteil. Bei einer Einigung der Parteien wird das Verfahren durch einen Vergleich beendet. Seit Inkrafttreten der Zivilprozessreform im Jahr 2002 ist auf eine gütliche Streitbeilegung zu achten, weshalb im Regelfall ein früherer Gütetermin stattfindet und viele Verfahren bereits in diesem Termin durch einen Vergleich beendet werden. Ein gerichtlicher Vergleich kann auch dadurch geschlossen werden, dass die Parteien dem Gericht einen schriftlichen Vergleichsvorschlag unterbreiten oder dass sie einen schriftlichen Vergleichsvorschlag des Gerichts annehmen. In diesen Fällen stellt das Gericht das Zustandekommen und den Inhalt des Vergleichs durch Beschluss fest. Ein Versäumnisurteil ergeht, wenn die beklagte Partei sich auf ein Verfahren nicht einlässt oder im Termin nicht erscheint. Gegen ein Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung zum Landgericht gegeben, falls der Wert des Streitgegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder die Berufung im Urteil zugelassen wird. Gegen ein Versäumnisurteil kann binnen einer Frist von

zwei Wochen Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet der Richter am Amtsgericht.

In dringenden Fällen kann ein zivilrechtlicher Anspruch durch einstweilige Verfügung entschieden werden. Verstöße gegen die einstweilige Verfügung können durch Ordnungsstrafen durch das Zivilgericht oder strafrechtlich verfolgt werden.

Die Zivilabteilung ist auch zuständig für Verfahren nach dem Wohnungseigentumsgesetz. Diese Verfahren behandeln Streitigkeiten zwischen Wohnungseigentümern untereinander, zwischen Wohnungseigentümern und Verwaltern sowie zwischen Dritten und Wohnungseigentümern.

b) Statistisches Material

2017 sind 1878 Zivilprozessanträge eingegangen. Erledigt wurden 1990 Verfahren, davon betrafen beispielsweise 802 Verfahren Streitigkeiten zwischen Vermietern und Mietern und 324 Verkehrsunfallsachen. 11,86 % aller Verfahren wurden durch einen Vergleich beendet.

Anträge nach dem Wohnungseigentumsgesetz sind im Berichtsjahr 83 eingegangen.

c) EDV-Einsatz

Die Zivilabteilung arbeitet mit dem Fachverfahrensprogramm „EUREKA – Zivil Phoenix“, das Richter/innen, Serviceeinheiten und Rechtspfleger/innen bei der Erstellung des Schreibwerks, statistischen Auswertungen und Datenhaltung unterstützt.

3. Abteilung für Familiensachen

a) Zuständigkeiten

Am 01.09.2009 trat das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) in Kraft. Diese Reform verwirklicht die langjährige Forderung nach dem sogenannten „Großen Familiengericht“.

Dadurch erfährt das Verfahren in Familiensachen eine Regelung durch nur eine Verfahrensordnung, wenn auch mit zahlreichen Verweisungen auf die Zivilprozessordnung (ZPO). Das FamFG enthält eine vollständige Neuordnung des Rechts der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG) und eine umfassende Kodifizierung des familiengerichtlichen Verfahrens. Das 6. Buch der Zivilprozessordnung tritt außer Kraft und das Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit (FGG) wurde durch das FamFG ersetzt.

Jedoch sind nach der Übergangsvorschrift des Artikel 111 FGG-Reformgesetz auf Verfahren, die bis zum Inkrafttretens des Gesetzes eingeleitet wurden - oder deren Einleitung bis zu diesem Zeitpunkt beantragt worden sind - weiterhin die Verfahrensvorschriften des bisherigen Rechts anzuwenden. Somit haben die Richterinnen und Richter, sowie die Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger des Familiengerichts seit dem 01.09.2009 vorübergehend zwei unterschiedliche Verfahrensordnungen anzuwenden.

Durch die Reform weitet sich der Zuständigkeitsbereich des Familiengerichts erheblich aus. Das „Große Familiengericht“ mit der Zuständigkeit für Verfahren, die bisher vor den Zivil- oder Vormundschaftsgerichten zu führen waren, wird eingeführt.

Dem Familiengericht wurden per 01.09.2009 nachfolgend aufgeführte neue Aufgaben zugewiesen:

- Vormundschaftsverfahren (§ 151 Nr. 4 FamFG)
- Pflegschaften für Minderjährige (§ 151 Nr. 5 FamFG)
- Verfahren im Bereich der religiösen Kindererziehung (151 Nr. 1 FamFG)

- sämtliche Adoptionssachen (Minderjähriger und Volljähriger) §186 ff FamFG
- Benennung des Kindergeldberechtigten (§ 231 FamFG)
- Verfahren bzgl. freiheitsentziehender Unterbringung Minderjähriger (§ 151 Nr. 6, 7 FamFG)
- Verfahren nach §§ 1 und 2 des Gewaltschutzgesetzes (§ 210 FamFG)
- Verfahren mit besonderer Nähe zu familienrechtlich geregelten Rechtsverhältnissen, nach §§ 266 I, 269 II FamFG (z. B. Ausgleichsansprüche gem. § 426 BGB, Gesamtschuldnerausgleich unter Eheleuten, Auseinandersetzung einer Ehegattengesellschaft, Streitigkeiten um Rückgewähr aus ehebedingter Zuwendung etc.)

Nach dem FamFG sind Familiensachen Ehesachen, Kindschaftssachen, Abstammungssachen, Adoptionssachen, Wohnungszuweisungs- und Hausratssachen, Gewaltschutzsachen, Versorgungsausgleichssachen, Unterhaltssachen, Güterrechtssachen, sonstige Familiensachen und Lebenspartnerschaftssachen.

Familiensachen, die bisher nach den Vorschriften der ZPO zu behandeln waren (Unterhaltssachen, Güterrechtssachen, sonstige Familiensachen) bilden nunmehr die „Familienstreitsachen“ (§ 112 FamFG).

Die Kindschaftssachen wurden neu definiert (§ 151 FamFG). Der Begriff Kindschaftssachen wurde bisher für die in § 640 II ZPO genannten Verfahren, die überwiegend das Abstammungsrecht betrafen, verwendet. Seit dem 01.09.2009 wird den Kindschaftssachen ein völlig neuer Inhalt gegeben, und zwar das Verfahren über die elterliche Sorge, Umgangsrecht, Kindesherausgabe, Vormundschaft, Pflegschaft, die gerichtliche Bestellung eines sonstigen Vertreters eines Minderjährigen oder für eine Leibesfrucht, Unterbringung eines Minderjährigen. Die Verfahren um Zuweisung, Ausübung und Entziehung der elterlichen Sorge werden somit künftig als Kindschaftssachen bezeichnet.

Seit dem 01.09.2009 wird ein Scheidungsverfahren bei dem Familiengericht nicht mehr durch Einreichung einer Klagschrift, sondern durch einen schriftlichen Antrag eingeleitet. Daraus ergeben sich diverse Begriffsänderungen, z. B.: Statt Klä-

ger/Beklagter heißt es nun Antragsteller/Antragsgegner. Anstelle der Bezeichnung „Prozess bzw. Rechtsstreit“ tritt die Bezeichnung „Verfahren“. Die Verfahrenskostenhilfe nach dem FamFG ist das Pendant zur Prozesskostenhilfe des Zivilrechts.

Sämtliche Entscheidungen des Familiengerichts ergehen künftig durch Beschluss (§ 38 FamFG) und müssen eine obligatorische Rechtsmittelbelehrung enthalten (§ 39 FamFG).

Den Richterinnen und Richtern des Familiengerichts wird seit dem 01.09.2009 die Möglichkeit der Förderung einer gütlichen Einigung der Eltern über das Umgangs- und Sorgerecht eingeräumt. Das Gericht kann anordnen, dass die Ehegatten an einer Mediation teilnehmen. Ferner kann der Richter eine außergerichtliche Streitbeilegung vorschlagen (§§ 155, 156 FamFG).

Die Verfahren hinsichtlich Entscheidungen über Anträge auf Erlass von einstweiligen Anordnungen sind nun nicht mehr von der Anhängigkeit einer Hauptsache abhängig (§ 49 FamFG).

Das FamFG ordnet dem Familiengericht sämtliche Verfahren des Gewaltschutzgesetzes zu. Somit auch die Verfahren, die bisher den Zivilgerichten zugewiesen waren. Die Aufspaltung in Verfahren vor dem Familiengericht und in solche, für die die allgemeinen Zivilgerichte zuständig sind, entfällt.

Vor dem Familiengericht müssen sich Ehegatten in Ehesachen und Folgesachen (u. a. Unterhaltsverfahren) durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen. Durch die neue Regelung ergibt sich eine Erweiterung des Anwaltszwangs hinsichtlich erstinstanzlicher Unterhaltsstreitigkeiten. Das Unterhaltsverfahren soll wegen der erheblichen Auswirkungen und häufig existenziellen Folgen sowie der ständig zunehmenden Komplexität des materiellen Rechts nicht mehr allein durch die Beteiligten selbst geführt werden.

Anträge in Familiensachen können, soweit kein Anwaltszwang besteht, zu Protokoll der Rechtsantragstelle des Familiengerichts Bremerhaven erklärt werden.

Die örtliche Zuständigkeit des Familiengerichts Bremerhaven wird für die einzelnen Verfahren gesondert geregelt.

Grundsätzlich ist das Hanseatische Oberlandesgericht in Bremen Beschwerdegericht (§ 119 GVG). Das Landgericht Bremen ist als zweite Instanz lediglich für freiheitsentziehende Maßnahmen zuständig.

Mit dem Gesetz über Gerichtskosten in Familiensachen (FamGKG) wird ein eigenes Kostengesetz geschaffen.

Zum 01.01.2014 wurde hinsichtlich der richterlichen Zuständigkeiten das Turnussystem eingeführt. Eine Verteilung der Eingänge erfolgt nunmehr entgegen der bisherigen Praxis nicht nach Buchstaben, sondern im Turnussystem nach Anzahl. Abweichend von dem Turnus wurden Sonderzuständigkeiten für die Unterbringungs- sowie Adoptionsverfahren und die Güterrichtersachen gebildet. Hinsichtlich der Altverfahren erfolgt eine Bearbeitung nach vorherigem Zuständigkeitssystem für Eingänge bis einschließlich 31.12.2013.

b) Statistisches Material

Im Jahr 2017 sind beim Familiengericht 1.360 Anträge eingegangen, davon 273 Anträge auf Ehescheidungen.

In Verfahren nach dem Gewaltschutzgesetz wurden 2017 insgesamt 247 Schutzanordnungen erlassen, 21 Unterbringungen von Kindern und Jugendlichen wurden veranlasst und 13 Adoptionsverfahren waren anhängig.

c) EDV-Einsatz

Seit dem Inkrafttreten des FamFG am 01.09.2009 erfolgt die Bearbeitung der Familiensachen durch die Richterinnen und Richter, Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger, sowie die Serviceeinheiten mit der eingesetzten Fachverfahrenssoftware EUREKA-FAMILIE.

4. Abteilung für Insolvenzsachen

a) Zuständigkeiten

Das Insolvenzrecht wurde durch die am 01.01.1999 in Kraft getretene Insolvenzordnung vom 05.10.1994 neu gestaltet. Das bis dahin bestehende Nebeneinander von Konkurs und Vergleich wurde aufgegeben und beide Elemente in ein einheitliches Verfahren eingebunden. Die Regelungen der Vergleichsordnung wurden ersetzt durch das neu geschaffene Rechtsinstitut des Insolvenzplans, das im sechsten Teil der Insolvenzordnung (InsO) in den §§ 217-269 geregelt ist. Verfolgt wurde mit der Reform auch ein sozialpolitisches Anliegen. Dem Schuldner sollte die Möglichkeit eröffnet werden, sich von seinen Verbindlichkeiten vollständig zu befreien.

Die Ziele der Reform sind festgeschrieben in § 1 InsO, der bestimmt:

„Das Insolvenzverfahren dient dazu, die Gläubiger eines Schuldners gemeinschaftlich zu befriedigen, indem das Vermögen des Schuldners verwertet und der Erlös verteilt oder in einem Insolvenzplan eine abweichende Regelung insbesondere zum Erhalt des Unternehmens getroffen wird. Dem redlichen Schuldner wird Gelegenheit gegeben, sich von seinen restlichen Verbindlichkeiten zu befreien“.

Um auch Privatpersonen die Möglichkeit der Restschuldbefreiung einzuräumen, wurde mit den Regelungen in den §§ 304 ff InsO ein besonders ausgestaltetes Insolvenzverfahren für Verbraucher geschaffen.

Ein Insolvenzverfahren wird nur auf Antrag eröffnet. Antragsberechtigt sind die Gläubiger und der Schuldner. Die Restschuldbefreiung setzt einen Antrag des Schuldners voraus, der mit seinem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen verbunden werden soll. Dem Antrag ist die Erklärung beizufügen, dass er seine pfändbaren Forderungen auf Bezüge aus einem Dienstverhältnis oder an deren Stelle tretende laufende Bezüge für die Zeit von sechs Jahren nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens an einen vom Gericht zu bestellenden Treuhänder abtritt. Über den Restschuldbefreiungsantrag entscheidet das Insolvenzgericht nach Anhörung der Insolvenzgläubiger und des Insolvenzverwalters im Schlusstermin durch Beschluss. Ist dem Schuldner die Restschuldbefreiung nicht aus den Gründen

des § 290 InsO zu versagen, ist ihm in diesem Beschluss die Erteilung der Restschuldbefreiung für den Fall anzukündigen, dass er den Obliegenheiten nach § 295 InsO nachkommt und die Voraussetzungen für eine Versagung nach §§ 297, 298 InsO nicht vorliegen. Nach § 295 Abs. 1 InsO obliegt es dem Schuldner während der (sechsjährigen) Laufzeit der Abtretungserklärung u.a.:

- eine angemessene Erwerbstätigkeit auszuüben und, wenn er ohne Beschäftigung ist, sich um eine solche zu bemühen und keine zumutbare Tätigkeit abzulehnen;
- Vermögen, das er von Todes wegen oder mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht erwirbt, zur Hälfte des Wertes an den Treuhänder herauszugeben;
- jeden Wechsel des Wohnsitzes oder der Beschäftigungsstelle unverzüglich dem Insolvenzgericht und dem Treuhänder anzuzeigen;
- Zahlungen zur Befriedigung der Insolvenzgläubiger nur an den Treuhänder zu leisten und keinem Insolvenzgläubiger einen Sondervorteil zu verschaffen.

Nach Ablauf der sechsjährigen, mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens beginnenden Frist entscheidet das Insolvenzgericht wiederum nach Anhörung der Verfahrensbeteiligten über die Erteilung der Restschuldbefreiung durch Beschluss. Dem Schuldner ist die Restschuldbefreiung zu erteilen, sofern nicht die Voraussetzungen für eine Versagung wegen eines Verstoßes gegen die genannten Obliegenheiten oder die Versagungsgründe nach §§ 297, 298 InsO vorliegen und ein Insolvenzgläubiger oder der Treuhänder aus diesem Grund die Versagung beantragt.

Ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens ist nach § 26 Abs. 1 S. 1 InsO abzuweisen, wenn das Vermögen des Schuldners voraussichtlich nicht ausreichen wird, die Kosten des Verfahrens zu decken. Diese Prognose ist gerade in Eröffnungsverfahren über das Vermögen natürlicher Personen häufig zu stellen. Im Fall der Abweisung des Insolvenzantrags mangels Masse kann dem Schuldner Restschuldbefreiung aber nicht erteilt werden. Um dem Anliegen der Reform gleichwohl Geltung zu verschaffen hat der Gesetzgeber durch das am 01.12.2001 in Kraft getretene Gesetz zur Änderung der Insolvenzordnung und anderer Gesetze vom 26.10.2001 die Möglichkeit der Kostenstundung geschaffen. Die Abweisung des Insolvenzantrags mangels Masse hat nunmehr zu unterbleiben, wenn dem Schuldner

die Kosten des Verfahrens gestundet wurden. Das hat zu geschehen, wenn sein Vermögen voraussichtlich nicht ausreichen wird, die Kosten des Verfahrens zu decken.

Sachlich zuständig für Insolvenzverfahren sind nach § 2 Abs. 1 InsO die Amtsgerichte. Die Bestimmung konzentriert die Zuständigkeit zugleich bei den Amtsgerichten, in deren Bezirk ein Landgericht seinen Sitz hat. Diese sind als Insolvenzgericht für den Bezirk des Landgerichts grundsätzlich ausschließlich zuständig. Die Landesregierungen sind aber nach § 2 Abs. 2 InsO ermächtigt, zur sachdienlichen Förderung oder schnelleren Erledigung der Verfahren durch Rechtsverordnung andere oder zusätzliche Amtsgerichte zu Insolvenzgerichten zu bestimmen. In Ausübung dieser Ermächtigung hat der Senat der Freien Hansestadt Bremen durch Verordnung vom 08.10.1998 das Amtsgericht Bremerhaven zum Insolvenzgericht für den Bezirk des Amtsgerichts Bremerhaven bestimmt.

Seit ihrem Inkrafttreten am 01.01.1999 sind einzelne Bestimmungen der Insolvenzordnung geändert worden u. a. durch das Gesetz zur Änderung der Insolvenzordnung und anderer Gesetze vom 26.10.2001, das Gesetz zur Vereinfachung des Insolvenzverfahrens vom 13.04.2007 und das Gesetz zur Modernisierung der GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen vom 23.10.2008. Eine wesentliche substantielle Änderung ist im vergangenen Jahr erfolgt durch das am 01.03.2012 in Kraft getretene Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen vom 07.12.2011. Um das mit dem Gesetz verfolgte Ziel der erleichterten Sanierung von Unternehmen zu erreichen sind die bereits mit der Insolvenzordnung in seiner ursprünglichen Fassung geschaffenen Möglichkeiten der Eigenverwaltung unter der Aufsicht eines Sachwalters und der Sanierung durch einen Insolvenzplan gestärkt worden.

Am 1. Juli 2014 ist das Gesetz zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Stärkung der Gläubigerrechte (GIRStG) vom 15.07.2013 vollumfänglich in Kraft getreten.

Ziel der Neuausrichtung der Gesetzgebung ist unter anderem die Verkürzung der Abtretungsfrist (Wohlverhaltensperiode). Diese beträgt zwar wie bisher grundsätzlich sechs Jahre, auf Antrag des Schuldners wird die Restschuldbefreiung nach § 300 In-

sO n. F. nun aber schon nach fünf Jahren erteilt, sofern die Kosten des Verfahrens berichtigt sind und bereits nach Ablauf von drei Jahren, wenn neben den Verfahrenskosten auch ausreichend Masse vorhanden ist, um 35 Prozent der Forderungen der Gläubiger zu begleichen. Weiter sind nunmehr neben Ansprüchen aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung auch Forderungen aus rückständigem gesetzlichen Unterhalt, welchen der Schuldner vorsätzlich pflichtwidrig nicht gewährt hat, sowie unter bestimmten Voraussetzungen Ansprüche aus einem Steuerschuldverhältnis von der Restschuldbefreiung ausgenommen, sofern der Gläubiger die Forderung unter Angabe des Rechtsgrundes angemeldet hat. Daneben wurden die möglichen Versagungsgründe des § 290 InsO modifiziert. Auch können Insolvenzgläubiger nach der neuen Fassung des § 290 InsO einen Antrag auf Versagung der Restschuldbefreiung im laufenden Insolvenzverfahren jederzeit schriftlich stellen. Bisher war dies nur im Schlusstermin möglich. Weiterer Inhalt des neuen Gesetzes ist unter anderem neben der Erweiterung der Erwerbsobliegenheiten - die Erwerbsobliegenheitspflicht des Schuldners gilt nunmehr für das ganze Verfahren, früher nur in der Wohlverhaltensphase – auch die die Öffnung des Insolvenzplanverfahrens für Verbraucherinsolvenzen.

b) Statistisches Material

Die durch die Insolvenzordnung für natürliche Personen erstmals geschaffene Möglichkeit, sich vollständig von ihren Verbindlichkeiten zu befreien, hat - verglichen mit dem Zustand unter Geltung der Konkursordnung - erwartungsgemäß zu vermehrten (eigenen) Anträgen von Schuldnern und dementsprechend Eröffnungen geführt. Verstärkt wurde diese Entwicklung durch die Einführung der Kostenstundung durch das am 01.12.2001 in Kraft getretene Gesetz zur Änderung der Insolvenzordnung und anderer Gesetze vom 26.10.2001, da auf eigenen Antrag nunmehr auch über das Vermögen völlig mittelloser natürlicher Personen als Schuldner ein Insolvenzverfahren eröffnet werden kann, wenn diese ihren Insolvenzantrag mit einem Antrag auf Erteilung der Restschuldbefreiung verbinden und ihnen - aufgrund eines ebenfalls zu stellenden Antrags – die Kosten des Verfahrens bis zur Erteilung der Restschuldbefreiung gestundet werden. Beschränkte sich die Zahl der eröffneten Verfahren im Jahr 2001 noch auf 10 Regel- und 13 Verbraucherinsolvenzverfahren, gingen im

Folgejahr 2002 bereits 143 Anträge auf Eröffnung eines Regel- und 64 Anträge auf Eröffnung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens ein, die zur Eröffnung von 35 Regel- und 41 Verbraucherinsolvenzverfahren führten. Seit dem sind die Zahlen kontinuierlich gestiegen.

In der Zeit vom 01.01. bis zum 31.12.2017 wurden registriert: 118 Anträge auf Eröffnung eines Regel- und 282 Anträge auf Eröffnung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens. Von den Anträgen auf Eröffnung eines Regelinsolvenzverfahrens waren gerichtet: 64 auf die Verfahrenseröffnung über das Vermögen natürlicher Personen und 54 über das Vermögen nicht natürlicher Personen (juristische Personen, Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeiten (z. B.: OHG, KG), Nachlass). Eröffnet wurden: 57 Regel- (davon 43 über das Vermögen natürlicher und 14 über das Vermögen nicht natürlicher Personen) und 271 Verbraucherinsolvenzverfahren.

Über das Vermögen einer natürlichen Person als Schuldner ist ein Regelinsolvenzverfahren zu eröffnen, wenn sie zur Zeit der Antragstellung noch eine selbständige wirtschaftliche Tätigkeit ausübt oder wenn sie eine solche früher ausgeübt hat und/oder noch Ansprüche aus Arbeitsverhältnissen bestehen oder ihre Vermögensverhältnisse nicht überschaubar sind. Das ist der Fall, wenn der Schuldner 20 Gläubiger oder mehr hat.

Bedingt u. a. durch die Laufzeit der Abtretungserklärung wird der Geschäftsanfall des Insolvenzgerichts aber nicht allein durch die im Laufe des Geschäftsjahres neu eingehenden Anträge und die dadurch ausgelösten Eröffnungen bestimmt, sondern auch durch den Bestand an eröffneten bzw. Restschuldbefreiungsverfahren. Per 31.12.2016 wurden 290 eröffnete Regelinsolvenzverfahren und 1510 eröffnete Verbraucherinsolvenzverfahren registriert.

c) Rückblick und Ausblick

Überregionale Berichterstattung hatte in 2008 die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Weserbank AG auf Antrag der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) durch Beschluss des Amtsgerichts – Insolvenzgericht – Bremerhaven vom 16.04.2008 wegen Überschuldung der Bank ausgelöst. Zum In-

solvenzverwalter wurde Rechtsanwalt Dr. Klaus Pannen, Neuer Wall 25/ Schleusenbrücke 1, 20354 Hamburg, bestellt, auf den die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis über das Vermögen der Schuldnerin mit der Eröffnung des Verfahrens übergegangen ist. Von den Folgen der Insolvenzeröffnung betroffen waren insbesondere ca. 2.000 Gläubiger, die Gelder bei der Bank eingelegt hatten. Sie wurden in einer Frist von etwa drei Monaten nach der Eröffnung des Verfahrens in Höhe ihrer Einlagenforderungen von den Einlagensicherungseinrichtungen des Bundesverbandes deutscher Banken in vollem Umfang entschädigt. Von dem Insolvenzverwalter wird unverändert fortgeführt die Einziehung und Abwicklung der von der Bank herausgegebenen Kredite. Nach derzeitigen Erkenntnissen ist mit der Einreichung des Schlussberichtes Mitte 2018 zu rechnen.

Weiterhin nicht abgeschlossen werden konnte auch das durch Beschluss des Insolvenzgerichts vom 01.12.2002 eröffnete Insolvenzverfahren über das Vermögen der SSW Fähr- und Spezialschiffbau GmbH. Diese war nach dem Zusammenbruch der Bremer Vulkan Verbund AG und der dadurch ausgelösten Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen der Schichau Seebeck Werft Aktiengesellschaft zur Fortführung der von dieser betriebenen Werft gegründet worden. Zu diesem Zweck wurden das Sachanlagevermögen und die immateriellen Gegenstände des Anlagevermögens der Schichau Seebeck Werft Aktiengesellschaft auf die SSW Fähr- und Spezialschiffbau GmbH übertragen, die als Gegenleistung die darauf lastenden Grundpfandrechte und die durch diese gesicherten Verbindlichkeiten übernahm. Nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der SSW Fähr- und Spezialschiffbau GmbH wurde deren operatives Geschäft auf die neu gegründete SSW Schichau Seebeck Shipyard GmbH übertragen. Die Tätigkeit des Insolvenzverwalters konzentriert sich weiterhin auf den Einzug von Forderungen, die zum Teil streitbefangen sind. Nach dem letzten Bericht des Insolvenzverwalters ist damit zu rechnen, dass das Verfahren nunmehr kurzfristig abgeschlossen werden kann.

Den von ihm gehaltenen Geschäftsanteil an der SSW Schichau Seebeck Shipyard GmbH hat der Insolvenzverwalter über das Vermögen der SSW Fähr- und Spezialschiffbau GmbH in 2008 mit Zustimmung der Gläubigerversammlung an eine Gruppe von Investoren verkauft und übertragen. Verschiedene Ursachen lösten die Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung auch dieser Gesellschaft aus, so dass auf An-

trag ihres Geschäftsführers mit Beschluss vom 01.04.2009 das Insolvenzverfahren über ihr Vermögen eröffnet wurde. Zum Insolvenzverwalter bestellt wurde Rechtsanwalt-Steuerberater Dr. Per Hendrik Heerma, Jungfernstieg 50, 20354 Hamburg. Die Gesellschaft hat ihren Geschäftsbetrieb eingestellt, die Liquidation ihres Vermögens dauert an.

Mit Beschlüssen vom 23.04. bzw. 01.06.2009 waren ferner eröffnet worden die Insolvenzverfahren über die zur „Rogge-Gruppe“ gehörenden Gesellschaften:

- Gustav W. Rogge GmbH & Co. KG Bauunternehmung,
- Gustav W. Rogge GmbH & Co. KG Verwaltungsgesellschaft für Beteiligungen,
- Rogge Stahl- und Maschinenbau GmbH & Co. KG,

deren Gegenstand die Fortführung einer seit 1860 betriebenen Unternehmung mit den Abteilungen „Bau-, „Stahl- und Maschinenbau“, Ingenieurplanung“ sowie die Durchführung aller damit im Zusammenhang stehenden Geschäfte war. Zum Insolvenzverwalter wurde ebenfalls Rechtsanwalt-Steuerberater Dr. Per Hendrik Heerma, Jungfernstieg 50, 20354 Hamburg bestellt. Die Gesellschaften haben ihren Geschäftsbetrieb ebenfalls eingestellt; bei der Gustav W. Rogge GmbH & Co. KG Bauunternehmung dauert die Liquidation ihres Vermögens fort. Die Verfahren der beiden weiteren Gesellschaften der „Rogge-Gruppe“ sind ausliquidiert, die Schlussrechnungsarbeiten konnten aufgenommen werden.

Für die Region ebenfalls von besonderer Bedeutung war in 2010 die Eröffnung der Insolvenzverfahren über das Vermögen der

- Textil-Aufbereitung Weser-Nord GmbH, Grauwalling 38, 27580 Bremerhaven und der
- Innovative Windpower AG, Barkhausenstr. 2, 27568 Bremerhaven und ihrer Tochtergesellschaften, der
 - WWI Windwirtschaftsmanagement GmbH
 - Mitwind Holding GmbH & Co KG
 - Mitwind GmbH & Co KG

Gegenstand des von der Textil-Aufbereitung Weser-Nord GmbH betriebenen Unternehmens war nach der Eintragung im Handelsregister HRB 2697 des Amtsgerichts Bremerhaven der Handel mit Textilien aller Art sowie die Textil-Aufbereitung und-Logistik und alle damit in Verbindung stehenden Geschäfte. Tatsächlich beschränkte sich die Tätigkeit aber auf die Textilaufbereitung und-Logistik. Ausgeführt wurde diese an den Standorten in Bremerhaven und Dülmen. Bei Anordnung der vorläufigen Insolvenzverwaltung am 27.01.2010 war der laufende Geschäftsbetrieb am Standort in Dülmen allerdings weitgehend eingestellt, konnte aufgrund des Einsatzes der vorläufigen Insolvenzverwalterin Rechtsanwältin Stephanie Pidun, c/o White & Case Insolvenz GbR, Jungfernstieg 51(Prien-Haus), 20354 Hamburg aber wieder angefahren und für die gesamte Dauer der vorläufigen Verwaltung von drei Monaten fortgeführt werden. Beschäftigt wurden an beiden Standorten insgesamt 187 Mitarbeiter. Darüber hinaus wurden von der vorläufigen Insolvenzverwalterin geprüft und eingeleitet Möglichkeiten zu einer übertragenden Sanierung des Unternehmens der Schuldnerin. Zu diesem Zweck wurden unter Einschaltung eines externen Dienstleisters europaweit ca. 40 potentielle Interessenten kontaktiert, zu deren Information ein Exposé erstellt und Betriebsbesichtigungen durchgeführt wurden. Intensiv und zeitaufwändig verhandelt wurde schließlich mit drei Interessenten aus dem europäischen Ausland. Die Verhandlungen konnten aber nicht zu einem erfolgreichen Abschluss geführt werden. Mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens am 01.05.2010 musste der Geschäftsbetrieb daher eingestellt werden, zunächst am Standort in

Dülmen; in Bremerhaven konnte er zur Abarbeitung noch vorhandener Aufträge noch bis zum 31.07.2010 fortgeführt werden. Im Anschluss an die Einstellung des laufenden Geschäftsbetriebs ist die Verwertung des Vermögens der Insolvenzschuldnerin eingeleitet worden. Nach jetzigen Erkenntnissen ist davon auszugehen, dass das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Textil-Aufbereitung Weser-Nord GmbH Ende 2018 abgeschlossen werden kann.

Die Innovative Windpower AG und deren Tochtergesellschaften waren zu dem Zweck gegründet worden, eine auf die besonderen Bedürfnisse von Schwellenländern zugeschnittene Windturbine mit einer Leistungskraft von 1,25 Mw zu entwickeln und zu vertreiben. Mit Beschluss vom 03.02.2010 wurde die vorläufige Verwaltung des Vermögens der Gesellschaften angeordnet und Rechtsanwalt Dr. Gerrit Hölzle,

Wachtstr. 24, 28195 Bremen, zum vorläufigen Insolvenzverwalter bestellt. Zu diesem Zeitpunkt waren die Entwicklung der Turbine noch nicht abgeschlossen, Vertriebsaktivitäten noch nicht entfaltet worden. Der Prototyp der neu entwickelten Turbine konnte unter der Verantwortung des vorläufigen Insolvenzverwalters aber bis zur Marktreife fortentwickelt werden. Neben der Fortführung des Geschäftsbetriebs konzentrierten sich die Bemühungen des vorläufigen Insolvenzverwalters auch in diesem Verfahren auf eine übertragende Sanierung des Unternehmens. Auch hier blieben intensive, zeitaufwändige und zunächst aussichtsreich geführte Verhandlungen aber ohne Erfolg. Nach der Eröffnung der Insolvenzverfahren mit Beschluss vom 01.05.2010 musste der Geschäftsbetrieb der Gruppe eingestellt und die Verwertung des Vermögens der Insolvenzschuldnerinnen eingeleitet werden. Prognosen über die Verfahrensdauer und die Aussichten über die Ausschüttung einer Quote auf die Insolvenzforderungen können hier zurzeit nicht abgegeben werden.

Optimare-Gruppe

Am 01.03.2013 wurde das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Optimare Holding GmbH, der Optimare Analytik GmbH & Co. KG, der Optimare Marine Messsysteme GmbH & Co. KG sowie der Optimare Sensorsysteme GmbH & Co. KG eröffnet. Die drei zuletzt erwähnten rechtlich selbständigen und werbend tätigen Gesellschaften sind unter dem Dach der Optimare Holding GmbH, die als Dachgesellschaft klassische Verwaltungsaufgaben ausübt, vereint. Die in Bremerhaven am Regionalflughafen Luneort und in Wilhelmshaven im Jade-Innovations-Centrum ansässige Unternehmensgruppe war insbesondere im Bereich der fluggestützten Meeresüberwachung, der Ozeanographie, der Entwicklung und Herstellung von Sensoren zum Nachweis von umweltpharmakologisch- oder sicherheitsrelevanten Substanzen bis hin zu Dienstleistungen im Bereich der Umweltanalytik sowie der Pharmaforschung tätig. Der für sämtliche Gesellschaften der Optimare-Gruppe eingesetzte Insolvenzverwalter Rechtsanwalt Dr. Malte Köster konnte die operativ tätigen Unternehmen an die Aeroflight Servicegesellschaft mbH – ein Unternehmen der in Braunschweig ansässigen AERODATA-Gruppe - veräußern. Da der Geschäftsbetrieb am Standort durch die Übernehmerin fortgeführt wird, konnten nahezu drei Viertel der

Arbeitsplätze erhalten werden. Das Insolvenzverfahren der Optimare Sensorsysteme GmbH & Co. KG dauert noch an. Die Insolvenzverfahren über das Vermögen der Optimare Holding GmbH, der Optimare Analytik GmbH & Co. KG sowie der der Optimare Marine Messsysteme GmbH & Co. KG sind inzwischen aufgehoben worden.

Johann Kipp Bauunternehmen GmbH

Am 01.12.2013 wurde über das Vermögen der im Jahr 1980 in Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung gegründeten Johann Kipp Bauunternehmen GmbH das Insolvenzverfahren eröffnet. Der Grundstein für das Unternehmen wurde bereits vor mehr als 100 Jahren in Bremerhaven-Lehe gelegt. Neben zahlreichen für die Entwicklung der Seestadt Bremerhaven prägend gewesenen Großprojekten gehörte der Bau des Kaiserdocks II, der von 1907 bis 1912 andauerte, zu den ersten großen Bauvorhaben, des später zeitweise europaweit operierenden Unternehmens im Bereich Hoch- und Tiefbau.

Zum Zeitpunkt des Insolvenzantrags beschäftigte das Unternehmen insgesamt 72 Mitarbeiter. Mit Beschluss des Amtsgerichts Bremerhaven vom 29.10.2013 wurde Rechtsanwalt Prof. Dr. Klaus Pannen zum vorläufigen Insolvenzverwalter und am 01.12.2013 zum Insolvenzverwalter bestellt. Seit Eröffnung des Verfahrens werden einzelne Bauvorhaben weiter fortgeführt, der Erhalt des Standortes Schierholzweg konnte durch Verkauf der dortigen Immobilie an den Investor STRABAG AG sichergestellt werden.

Zur Dauer des Insolvenzverfahrens kann zum derzeitigen Verfahrensstand noch keine Aussage getroffen werden.

Bereits am 15.03.2013 wurde über einen weiteren Traditionsbetrieb der Seestadt Bremerhaven - das Bauunternehmen Friedrich Geidel Straßen- & Tiefbau GmbH & Co. - das Insolvenzverfahren eröffnet.

BVT Bremen GmbH & Co. KG

Am 01.12.2016 wurde über das Vermögen der BVT Bremen GmbH & Co. KG das Insolvenzverfahren eröffnet und Professor Dr. Klaus Pannen zum Insolvenzverwalter bestellt. Das Unternehmen, das zur Heinrich Rönner Gruppe gehört, ist auf den Gebieten des Schiffsneubaus, Industriebauanlagenbaus, Stahl- und Sektionsbaus, der stahlbaulichen Fertigung von Offshore-Segmenten, der stahlbaulichen Fertigung von Trafostationen, dem Brennen und Verformen von Blechen und Profilen sowie der Schiffsreparatur tätig. Im Rahmen des Insolvenzeröffnungsverfahrens wurde das Unternehmen unter der Aufsicht des vorläufigen Insolvenzverwalters Professor Dr. Pannen zunächst uneingeschränkt fortgeführt. Nach erteilter Zustimmung des Gläubigerausschusses wurden die wesentlichen Assets der Schuldnerin mit Kaufvertrag vom 23.12.2016 an die Stahlbau Nord GmbH veräußert. Zur Dauer des Insolvenzverfahrens kann zum derzeitigen Verfahrensstand noch keine Aussage getroffen werden.

Tagesklinik am Meer GmbH

Über das Vermögen der Tagesklinik am Meer GmbH wurde am 01.07.2017 das Insolvenzverfahren eröffnet.

NEXUS Personalmanagement GmbH

Am 01.11.2017 wurde über das Vermögen der NEXUS Personalmanagement GmbH das Insolvenzverfahren eröffnet. Die im Dezember 2010 gegründete Gesellschaft, deren Unternehmensgegenstand unter anderem aus der Arbeitnehmerüberlassung im gewerblichen, technischen und kaufmännischen Bereich und der Arbeitsvermittlung bestand, hatte zum Zeitpunkt der Stellung des Insolvenzantrags 59 Mitarbeiter. Eine Prognose zur Dauer des Insolvenzverfahrens kann zum jetzigen Verfahrensstand noch nicht abgegeben werden.

Tagesklinik am Meer GmbH

Zudem wurde über das Vermögen der Tagesklinik am Meer GmbH das Insolvenzverfahren am 01.07.2017 eröffnet. Derzeit wird von einer weiteren Verfahrensdauer von etwa 18 Monaten ausgegangen.

Zur Schifffahrtskrise

Von Insolvenzen bedroht ist als Folge der Finanzkrise auch die Handelsschifffahrt. Betroffen sind insbesondere sog. Einschiff-Gesellschaften. Die seit der zweiten Jahreshälfte 2008 andauernde Schifffahrtskrise führte zu drastischen Einbrüchen der Chartereinnahmen. Innerhalb weniger Monate waren die Charterraten um teilweise 80% gefallen. Da eine nachhaltige Erholung nicht eingetreten ist, musste im Jahr 2014 über sechs solcher Gesellschaften, darunter auch die MS "Maria Sibum" GmbH & Co. KG mit dem Containerschiff MS "Maria Sibum" und die MS "TEAM ATLANTIC" Schifffahrts GmbH & Co. KG mit dem Vielzweckfrachte MS „OXL Lotus“ das Insolvenzverfahren eröffnet werden.

d) EDV-Einsatz

Seit dem Inkrafttreten der Insolvenzordnung am 01.01.1999 erfolgt die Bearbeitung der Insolvenzsachen durch den Einsatz der Fachverfahrenssoftware „EUREKA-WINSOLVENZ“. Die im praktischen Einsatz bewährte Software unterstützt gleichermaßen Richterinnen und Richter, Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger und Serviceeinheiten bei der automatisierten Erstellung des Schreibwerkes, statistischer Auswertungen und der Arbeitsablaufplanung. Eine weitere Erleichterung und ein Effizienzgewinn wurde im Jahr 2005 durch die Eröffnung von nach der Insolvenzordnung vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen in das bundesweite Veröffentlichungsportal ([www. Insolvenzbekanntmachungen.de](http://www.Insolvenzbekanntmachungen.de)) erreicht, unter dem die öffentlichen Bekanntmachungen seit der Änderung des § 9 Abs. 1 InsO durch das am 01.07.2007 in Kraft getretene Gesetz zur Vereinfachung des Insolvenzverfahrens vom 13.04.2007 ausschließlich erfolgen. Die bis dahin vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt und im Bundesanzeiger wurde aufgehoben.

Im Jahr 2017 ist die Verordnung über die elektronische Führung der Insolvenztabelle vom 18.09.2017 in Kraft getreten. Nunmehr können bei den Amtsgerichten Bremen und Bremerhaven die Insolvenztabelle elektronisch geführt werden. Sie sollen elektronisch geführt werden, wenn Anmeldungen von mehr als 100 Forderungen zu erwarten sind.

5. Abteilung für Grundbuchsachen

a) Zuständigkeiten

a) Zuständigkeiten

Der Grundbesitz in Bremerhaven ist mittlerweile in über 30.000 Grundbüchern verbindlich dokumentiert.

Im Jahr 2017 wurden zu allen Bremerhavener Bezirken insgesamt 1.928 Urkunden eingereicht, die einen Eigentumswechsel betrafen. 3.955 Urkunden entfielen auf Neueintragungen und Veränderungen der Belastungen.

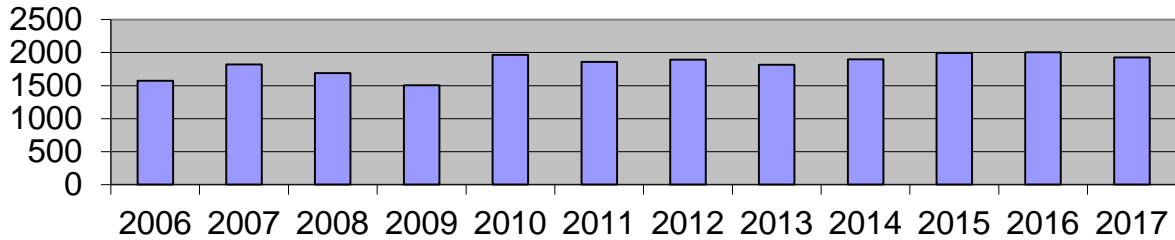
Im Vergleich zum Vorjahr sind beide Werte damit nur äußerst geringfügig gefallen.

Nach der statistischen Erfassung in der Rubrik „Begründung, Aufteilung und Veränderung von Wohnungs- und Teileigentum sowie von Erbbaurechten“ verringerte sich der im Jahre 2016 festgestellte Wert um 20% auf 31 Objekte, blieb damit aber trotzdem im Durchschnitt der Jahreswerte 2014 bis 2016.

Im Norden Bremerhavens, im Stadtteil Leherheide, entstand 2014 ein ca. 70.000 Quadratmeter großes Baugebiet - das sogenannte „Waldviertel“. Die rund 100 Grundstücke wurden innerhalb von drei Jahren verkauft. Im Stadtteil Geestemünde schreitet die Wohnbebauung ehemaliger Betriebsgelände (Am Handelshafen) voran. Weiter geplante Baugebiete, die ehemalige Gewerbefläche des Kistner-Geländes in Lehe und das Warringsareal in Wulsdorf, dürften sich wohl erst in den Folgejahren statistisch auswirken.

Die Statistik der Eigentumswechsel zeigt die Entwicklung ab 2006:

Urkundenzahl betr. Eigentumswechsel



Am 05.05.2009 wurde der Staatsvertrag zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen über die Änderung der gemeinsamen Landesgrenze unterzeichnet. Mit diesem Staatsvertrag änderte sich die gemeinsame Landesgrenze in den Bereichen Große Luneplate, Reithufer, Siedewurt und der Autobahnabfahrt Bremerhaven-Wulsdorf/Loxstedt an der BAB A 27. Vorrangiger Anlass war der weitere Ausbau des Containerterminals „Wilhelm Kaisen“ in Bremerhaven (CT IV) sowie die hierzu erfolgten Beschlussfassungen des Senats der Freien Hansestadt Bremen am 29. Juni 2004 und der Niedersächsischen Landesregierung am 13. Juli 2004 über die Abtretung der rd. 1400 ha Gesamtfläche auf der Luneplate aus dem Bereich der Gemeinde Loxstedt in Niedersachsen im Rahmen eines Staatsvertrages an die Freie Hansestadt Bremen und die Übertragung in bremische Hoheit.

Durch diese Hoheitsübertragung - eine flächenmäßige Vergrößerung Bremerhavens um 19,13 % - wechselten für dieses Gebiet auch die Zuständigkeiten der Grundbuchämter.

Ab Herbst 2010 übernahm daher das Grundbuchamt Bremerhaven über 500 Flurstücke vom Grundbuchamt des Amtsgerichts Langen. Ein Gebiet von ungefähr 1512 Hektar wurde grundbuchmäßig neu erfasst und in den Grundbuchbezirken Wulsdorf und Geestemünde registriert.

c) EDV-Einsatz

Die Grundbuchführung erfolgt ausschließlich elektronisch; die Bearbeitung durch den Rechtspfleger auf dem online-Wege. Daher ist grundsätzlich, die Richtig- und Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen vorausgesetzt, eine zeitnahe Erledigung der Eintragungen gegeben.

Einsicht über Bildschirme und der schnelle Ausdruck von Grundbuchauszügen sind problemlos möglich.

Notare und Kreditinstitute haben darüber hinaus die Möglichkeit einer online-Einsicht und Ausdruck über einen eigenen Anschluss.

Seit Herbst 2009 hat das Grundbuchamt per Internet Zugriff auf das gemeinsame Registerportal der Länder - www.handelsregister.de -. Auf dieser Seite sind sämtliche Handels- und Genossenschaftsregister Deutschlands zu finden. Für Grundbuchgeschäfte relevante Vertretungsberechtigungen, Firmenänderungen u.a. sind darüber nachweisbar.

Mit Hilfe dieser modernen Computertechnik erfüllt das Grundbuchamt den Anspruch der heutigen Informationsgesellschaft nach jederzeitigem Zugriff auf relevante Daten. Ferner ist seit 2007 die elektronische Anbindung des Grundbuchamtes des Amtsgerichts Bremerhaven an das Kartenmaterial des Katasteramtes der Stadt Bremerhaven gewährleistet.

Alle neuen Eintragungen werden täglich gesichert und fünffach gespeichert, sodass die Sicherheit des Datenbestandes gewährleistet ist.

Als zusätzliche Serviceleistung werden die Notare unmittelbar und kostenlos von einer erfolgten Grundbucheintragung per e-mail informiert.

Für die Unternehmen ist der Eigentumserwerb wie auch die grundbuchliche Absicherung erforderlicher Kreditierungen überaus wichtig. Zwingend notwendig ist hierbei die Eintragung im Grundbuch, denn in der Regel nur dadurch werden die gewünschten rechtsgeschäftlichen Änderungen wirksam.

Die große Bedeutung des Grundbuchs erschließt sich aus diesem Eintragungsprinzip und ebenso aus seiner Funktion als Publizitätsträger. Mit den IT-unterstützten Arbeitsabläufen wird das Grundbuchamt dieser Bedeutung gerecht und verschafft die notwendigen rechtlichen Rahmenbedingungen für Investitionen. Damit erweist sich ein leistungsfähiges, rasch arbeitendes Grundbuchamt als wichtiger Standortfaktor in Bremerhaven.

6. Abteilung für Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungsachen

a) Zuständigkeiten

Die Zwangsversteigerung von Immobilien ist ein Vollstreckungsverfahren bei den Amtsgerichten mit dem Zweck, ausstehende Geldforderungen aus dem Versteigerungserlös - zumindest teilweise - zu befriedigen.

Bei den Gläubigern handelt es sich meistens um Kreditinstitute oder zunehmend um Kapitalanlagegesellschaften, die bei ausbleibender Kredittilgung die Verwertung der Grundstücke hauptsächlich mit Hilfe ihrer im Grundbuch eingetragenen Grundpfandrechte beantragen.

Darüber hinaus ermöglicht die Zwangsversteigerung auch die Auflösung von Eigentümergemeinschaften, wenn auf anderem Wege Auseinandersetzungen der Eigentumsverhältnisse erfolglos bleiben - wie z.B. bei Erb- oder Ehestreitigkeiten.

Ein ganz anderes Ziel verfolgt die Zwangsverwaltung. Hier bleibt die Immobilie im Eigentum des Schuldners. Jedoch werden die Erträge aus dem Objekt (Mieten, Pacht) durch einen gerichtlich bestellten Zwangsverwalter eingezogen und nach Abzug der Verwaltungskosten auf Grundlage gesetzlicher Vorschriften an die Gläubiger verteilt.

Oft werden Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung parallel betrieben.

Die Abteilung umfasst neben Immobilien auch die Zwangsversteigerung von Schiffen und Schiffsbauwerken. Bei den Schiffen ist zwischen See- und Binnenschiffen zu unterscheiden. Entscheidend ist die Eintragung der Schiffe im deutschen Schiffsregister oder bei ausländischen Schiffen, ob sie nach deutschem Recht einzutragen wären. Im Wesentlichen gelten hier ebenfalls die Vorschriften über die Immobilienvollstreckung. Aber auch wenn ein Schiff zwar wie unbewegliches Vermögen behandelt wird, könnte es sich dem gerichtlichen Verfahren leicht entziehen. Deswegen gibt es doch eine Anzahl von Spezialvorschriften z.B. über die Bewachung aber auch über andere Verfahrensmodalitäten, die diese Zwangsversteigerungsverfahren von der Immobiliervollstreckung maßgeblich unterscheiden.

Eine Zwangsverwaltung gibt es nicht. Dafür bietet das Gesetz aber unter gewissen Voraussetzungen die Einrichtung einer Treuhänderschaft an, die die Nutzung der Schiffe ermöglicht. Damit soll vermieden werden, dass das Schiff für längere Zeit im Hafen festliegt und unter Umständen erhebliche Liegekosten verursacht.

Die Versteigerung selbst wird direkt im Amtsgericht in einem öffentlichen Termin durchgeführt. Terminsdaten werden spätestens 6 Wochen vorher im Internet im Bundesportal für Zwangsversteigerungstermine unter der Internet-Adresse www.zvg-portal.de veröffentlicht. Das Internet hat damit ab 01.09.2008 die Bremerhavener Nordsee-Zeitung als bisheriges offizielles Bekanntmachungsmedium abgelöst.

Abgesehen von der Kostenersparnis ist damit ein Großteil der für Bietinteressenten relevanten Zwangsversteigerungsdaten jederzeit abrufbar. Kurzfristige Änderungen können umgehend publik gemacht werden.

b) Statistisches Material

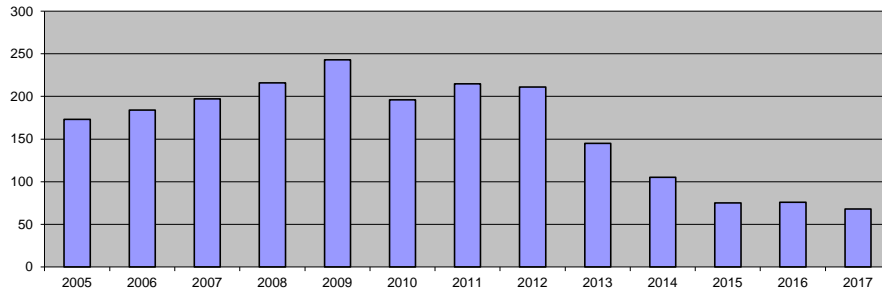
Im vergangenen Jahr wurden 83 neue Zwangsversteigerungen und 9 neue Zwangsverwaltungen angeordnet. Damit ist die Zahl der Versteigerungsverfahren gegenüber dem Vorjahr wiederum gesunken, die Zwangsverwaltungen jedoch erheblich angestiegen.

Mehrere Objekte wurden im Laufe der Verfahren freihändig verkauft, sodass nur 51 Versteigerungen terminiert wurden – damit weniger als im Jahre 2016.

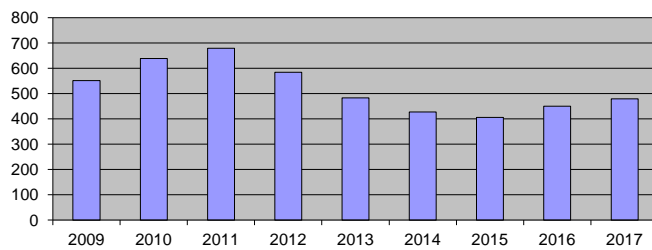
In den dann durchgeführten Terminen wurde mit 40 Zuschlägen eine sehr hohe Erfolgsquote erreicht. Die nach wie vor hohe Nachfrage nach Immobilien bei dem anhaltend niedrigen Stand der Hypothekenzinsen spiegelt sich damit in den Versteigerungsverfahren deutlich wieder.

Die Bestände der Zwangsversteigerungen und Zwangsverwaltungen in den letzten Jahren sind trotz verringerter Neuverfahren relativ konstant geblieben.

Bestand der Zwangsverwaltungen



Bestand der Zwangsversteigerungen



Die Verfahren der Schiffsversteigerungen, die 2014 angeordnet wurden und drei Containerschiffe betrafen, wurden 2015 komplett abgewickelt.

In den Berichtszeiträumen 2016 und 2017 war trotz der immer noch nicht überwundenen Schifffahrtskrise keine Versteigerung dieser Art anhängig.

7. Abteilung für Zwangsvollstreckungssachen

a) Die Gesetzesnovellierung „Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung“

Das Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung vom 29.07.2009 ist zum 01.01.2013 in Kraft getreten. Ziel war es, das bisher geltende Recht der Zwangsvollstreckung, welches noch maßgeblich von den wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen des 19. Jahrhunderts geprägt war, in Bezug auf Vollstreckungsziel, Verfahren, verfügbare Hilfsmittel sowie vorgesehene Sanktionen zeitgemäßer zu gestalten, da sich die typische Vermögensstruktur der Schuldner grundlegend gewandelt hat. Nach neuem Recht setzen die Möglichkeiten der Informationsbeschaffung für den Gläubiger im einzelnen Vollstreckungsverfahren frühzeitiger ein und werden durch die ergänzende Einholung von Fremdauskünften wirkungsvoll gestärkt. So ist seit 2013 die Abgabe der Vermögensauskunft (bisher: eidesstattliche Versicherung) bei titulierten Forderungen auch ohne vorherige Vollstreckung in das Sachvermögen möglich. Das Verfahren zur Abgabe der Vermögensauskunft wurde modernisiert. Die zu hinterlegenden Vermögensverzeichnisse werden landesweit von dem zentralen Vollstreckungsgericht in elektronischer Form verwaltet. Das einzelne Vermögensverzeichnis ist für die Dauer von zwei Jahren abrufbar. Auch das Schuldnerverzeichnis wird nunmehr nicht mehr bei dem jeweiligen örtlichen Vollstreckungsgericht, sondern zentralisiert und automatisiert für jedes Land von einem zentralen Vollstreckungsgericht geführt. Es wird im Wege der zeitnahen Replikation aller Länderschuldnerverzeichnisse in einem bundesweiten Portal bereitgestellt, so dass Gläubiger bundesweit Kenntnis über eventuelle Einträge im Schuldnerverzeichnis erlangen können. Die Einsicht in das zentrale Schuldnerregister ist wie bisher jedem gestattet, der hierfür ein berechtigtes Interesse darlegt. Das Portal ist seit dem 1. Januar 2013 unter www.vollstreckungsportal.de abrufbar.

Die Vollstreckungsabteilungen der zuständigen Amtsgerichte sind jedoch nach wie vor für alle bisherigen Aufgaben zuständig.

b) Zuständigkeiten

Die Zwangsvollstreckung ist ein staatliches Verfahren zur zwangsweisen Durchsetzung oder Sicherung von privatrechtlichen Leistungsansprüchen, wie zum Beispiel Geldforderungen des Gläubigers gegen den Schuldner. Organe der Zwangsvollstreckung sind u. a. der Gerichtsvollzieher und das Vollstreckungsgericht. Den Vollstreckungsgerichten zugewiesen sind Vollstreckungshandlungen in Forderungen und andere Vermögensrechte, die durch den Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses erfolgen, aber auch die Erteilung der Erlaubnis zur Durchsuchung der Wohnung eines Schuldners oder zur Anordnung der Haft gegen einen Schuldner, der sich weigert, die Vermögensauskunft (bisher: eidesstattliche Versicherung) zur Offenbarung seiner Vermögensverhältnisse abzugeben.

c) Statistisches Material

Die Zahl der Vollstreckungsverfahren bewegt sich unverändert aber auf einem hohen Niveau. Im Jahr 2017 wurden registriert:

Vollstreckungsverfahren insgesamt	6087
davon:	
Erteilung der Erlaubnis zu Durchsuchungen	60
Haftanordnungen zur Erzwingung der Vermögensauskunft	1718

d) EDV-Einsatz

In der Praxis bewährt hat sich die seit Oktober 2005 zur Bearbeitung der Zwangsvollstreckungssachen eingesetzte Fachverfahrenssoftware „Eureka-Vollstreckung“. Diese erfüllt die Ansprüche der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger und der Serviceeinheiten hinsichtlich der automatisierten Schreibwerkerstellung, der Unterstützung bei statistischen Auswertungen und der Arbeitsablaufplanung.

8. Zentrales Vollstreckungsgericht

a) Zuständigkeiten

Zum 1. Januar 2013 wurde bei dem Amtsgericht Bremerhaven das zentrale Vollstreckungsgericht für das Land Bremen eingerichtet.

b) Aufgaben des Zentralen Vollstreckungsgerichts

Hauptaufgabe des zentralen Vollstreckungsgerichts ist es, die Datensätze der einzelnen Vollstreckungsorgane zu übernehmen, zu prüfen und in ein landesweites Schuldnerverzeichnis zu überführen. Die beim Amtsgericht Bremerhaven eingehenden Daten werden zusammen mit den Daten der anderen zentralen Vollstreckungsgerichte in einem zentralen Bundesportal geführt. Somit steht erstmals ein bundesweites Schuldnerverzeichnis für Auskunftszwecke zur Verfügung.

Bei dem zentralen Vollstreckungsgericht werden neben dem Schuldnerverzeichnis (§ 882 h Abs. 1 in Verbindung mit §§ 882b ff. ZPO) auch die Vermögensverzeichnisse zentral verwaltet (§ 802k Abs. 1 in Verbindung mit § 802f Abs. 6 ZPO). Es handelt sich dabei also in erster Linie um eine zentrale Datenverarbeitungsstelle.

Eine weitere Aufgabe ist die vorzeitige Löschung von Einträgen im Schuldnerverzeichnis auf Antrag des Schuldners oder von Amts wegen. Der Schuldner muss die vollständige Befriedigung des Gläubigers nachweisen und benötigt für eine genaue Zuordnung beim Zentralen Vollstreckungsgericht die bei der Eintragung mitgeteilte Verfahrensnummer.

Das zentrale Vollstreckungsgericht führt keine Vollstreckungshandlungen aus und ist auch nicht für die Verteilung von Vollstreckungsaufträgen an die zuständigen Vollstreckungsorgane zuständig.

c) Abgrenzung zu den Aufgaben der örtlichen Vollstreckungsgerichte

Die Einrichtung des Zentralen Vollstreckungsgerichts führt nicht dazu, dass die übrigen Amtsgerichte nicht mehr mit der Zwangsvollstreckung befasst wären, denn die

Zwangsvollstreckung selbst wird weiterhin z. B. durch die Gerichtsvollzieherin oder den Gerichtsvollzieher (Vollstreckung in das bewegliche Vermögen) oder das Vollstreckungsgericht (Vollstreckung in Immobilien, Forderungspfändungen) bei dem jeweiligen einzelnen Amtsgericht am Wohnsitz des Schuldners (§ 828 ZPO) betrieben.

Die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirk der Schuldner seinen Wohnsitz hat, nimmt die Vermögensauskunft ab (§ 802e ZPO) und übermittelt sie in elektronischer Form (Elektronische Gerichts- und Verwaltungs-Postfach = EGVP) an das EGVP-Postfach des Zentralen Vollstreckungsgerichts (§ 828 ZPO) beim Amtsgericht Bremerhaven.

Auch die richterlichen Entscheidungen im Rahmen des Zwangsvollstreckungsrechts werden nicht zentralisiert, sondern weiterhin vom einzelnen Vollstreckungsgericht getroffen.

d) Einsichtnahme in das zentrale Schuldnerverzeichnis

Die Einsichtnahme in das zentrale Schuldnerverzeichnis erfolgt ausschließlich über das Internet. Seit dem 01.01.2013 steht für diese Zwecke das Bundesportal über die Internetseite www.vollstreckungsportal.de zur Verfügung.

Die Einsicht nehmende Person muss sich zunächst beim Bundesportal registrieren lassen. Sie erhält dann per Briefpost eine PIN, mit der sie ihre Abfrage starten kann. Bei der Abfrage müssen die Daten der Schuldnerin oder des Schuldners und der Zweck der Abfrage angegeben werden. Diese Angaben werden protokolliert, so dass die Abfrage im Nachhinein zurückverfolgt werden kann. Dies ist erforderlich, um zu gewährleisten, dass es nicht zu unberechtigten Abfragen kommt. Das Schuldnerverzeichnis ist kein Mittel zur Befriedigung allgemeiner Neugier.

Die Registrierung und Einsicht in das Vollstreckungsportal für Personen ohne Internetzugang kann auch über Einsicht-PCs in den jeweiligen Amtsgerichten erfolgen. Auch bei der Registrierung im Gericht erhält die registrierte Person eine PIN auf postalischem Wege.

Das Schuldnerverzeichnis kann nach § 882f ZPO von jedem eingesehen werden, der darlegt:

1. die Einsichtnahme für Zwecke der Zwangsvollstreckung zu benötigen. Ein vollstreckungsbedingtes Einsichtsinteresse besteht insbesondere dann, wenn der Gläubiger vor der Entscheidung steht, ob ein Vollstreckungsversuch unternommen werden soll.
2. dass er Einsicht nehmen muss, um wirtschaftliche Nachteile abzuwenden, die dadurch entstehen, dass ein Schuldner seiner Zahlungsverpflichtung nicht nachkommt. Dies trägt dem berechtigten Interesse des Geschäftsverkehrs Rechnung, dass man sich rechtzeitig und mit vertretbarem Aufwand über die Kreditwürdigkeit seiner möglichen künftigen Geschäftspartner vergewissern kann.

Behörden können das Schuldnerverzeichnis einsehen, um zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Gewährung von öffentlichen Leistungen vorliegen (insbesondere Sozialleistungsträger). Auch zu Strafverfolgungszwecken ist eine Auskunftserteilung an die Strafverfolgungsbehörden möglich. Ebenso kann man sich des Schuldnerverzeichnisses bedienen, wenn man rechtlich zu einer Bonitätsprüfung verpflichtet ist.

Jedermann kann die ihn selbst betreffenden Eintragungen einsehen.

Der Abruf von Schuldnerdaten ist für nicht gebührenbefreite Stellen kostenpflichtig. Es entstehen die in den Landesjustizkostengesetzen festgelegten Gebühren (Bremen 4,50 Euro). Bei jedem Abruf von Schuldnerdaten wird auf die entstehenden Kosten hingewiesen. Die Gebühr ist per Kreditkartenzahlung zu entrichten.

e) Einsichtnahme in das zentrale Vermögensverzeichnis

Auf die zentral abgelegten Vermögensverzeichnisse haben Privatpersonen keinen unmittelbaren Zugriff. Die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher am Schuldnerwohnsitz übersendet das vom Schuldner abgegebene Vermögensverzeichnis an jeden Gläubiger, der gegen diesen Schuldner die Zwangsvollstreckung

betreiben darf und einen Auftrag auf Abgabe der Vermögensauskunft stellt (§ 802d Abs. 1 S. 2 ZPO).

Darüber hinaus können die Vermögensverzeichnisse eingesehen werden von:

- Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern
- Vollstreckungsbehörden nach § 284 Abgabenordnung
- weitere bestimmte Vollstreckungsbehörden im Rahmen ihrer Aufgaben
- Vollstreckungsgerichten
- Insolvenzgerichten
- Registergerichten
- Strafverfolgungsbehörden, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

f) Statistisches Material

Im Jahr 2017 sind im zentralen Vollstreckungsgericht für das Land Bremen 7.261 Vermögensverzeichnisse hinterlegt worden (2016: 7.232) und 23.154 Eintragungsanordnungen zum Schuldnerverzeichnis eingegangen (2016: 24.036).

9. Abteilung für Vormundschafts- und Betreuungssachen

a) Betreuung

Das Betreuungsrecht verzichtet mit seiner grundlegenden Änderung der Rechtslage im Jahre 1992 ausdrücklich auf eine stigmatisierende Feststellung der Geschäftsunfähigkeit, so dass die Bestellung eines Betreuers für einen Volljährigen keine Auswirkungen auf dessen Geschäftsfähigkeit hat.

Beginn des Verfahrens:

→ auf Antrag des Betroffenen, auf Anregung eines Dritten, oder von Amts wegen bei Bekanntwerden der Betreuungsbedürftigkeit

Voraussetzung der Betreuerbestellung:

→ Vorliegen einer psychischen Krankheit oder körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung

Aufgabenkreise (Beispiele):

→ Gesundheitsfürsorge, Aufenthaltsbestimmung, Vermögenssorge, Wohnungsangelegenheiten, Vertretung gegenüber Ämtern und Behörden, Renten und Sozialhilfeangelegenheiten

Folge: Unfähigkeit der betroffenen Person, die beschriebenen rechtlichen oder tatsächlichen Angelegenheiten selbst zu besorgen.

Ursächlich für die Bestellung eines Betreuers für einen Volljährigen sind vornehmlich altersbedingte Behinderungen oder Gebrechen. Aufgrund der durch eine fortschreitende Überalterung der Bevölkerung gekennzeichneten demographischen Entwicklung in Deutschland sind auch in Bremerhaven die anhängigen Betreuungsverfahren seit dem Inkrafttreten des Betreuungsgesetzes im Jahre 1992 erheblich angestiegen. Bis zum Jahr 2004 hat sich deren Zahl von 1.052 auf 2.150 anhängige Verfahren mehr als verdoppelt und bis Ende 2017 auf 2417 (Vorjahr: 2370 Verfahren) anhängige Verfahren erhöht. Die Anzahl an geführten Verfahren ist demnach auf einem konstant hohen Niveau.

Außerdem hat das Gesetz zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, kurz FamFG, mit Inkrafttreten zum 01.09.2009 den Verfahrensablauf auf eine neue gesetzliche Grundlage gestellt und so dem Bedürfnis nach Beteiligung am Verfahren von Betroffenen und Beteiligten Rechnung getragen. Dies bedeutet für das Betreuungsgericht aber auch, dass die Arbeitsabläufe sich in manchen Bereichen, wie z. B. betreuungsgerichtlichen Genehmigungsverfahren, verdreifacht haben. Oft sind Familienangehörige und Bekannte aufgrund ihrer Verhältnisse und Lebensumstände nicht in der Lage, eine Betreuung zu übernehmen und können nicht zum Betreuer verpflichtet werden. Es ist deshalb erforderlich, zunehmend Berufsbetreuer mit der Wahrnehmung von Betreuungsangelegenheiten zu beauftragen. Insoweit ist der Betreuungsverein Bremerhaven e.V. zu nennen, der Räumlichkeiten in der Stedinger Straße 2, unweit des Amtsgerichts bezogen hat, so dass auch eine räumliche Nähe an das Betreuungsgericht, welches seit 01.09.2009 wie vorstehend genannt wird, geschaffen ist. Neben den dort derzeit beschäftigten 17 Vereinsbetreuerinnen- und Betreuern werden 29 weitere Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuer derzeit vom Betreuungsgericht für den Zuständigkeitsbereich des Amtsgerichts Bremerhaven eingesetzt.

Im Zuge des Qualitätsmanagements konnte die Zusammenarbeit mit der örtlichen Betreuungsbehörde deutlich ausgebaut werden. So werden fortlaufend gemeinschaftlich Qualitätsstandards für die Berufsbetreuer sowie ehrenamtlichen Betreuer erarbeitet. Trotz der Neuausrichtung der Betreuungsbehörde insbesondere im Bereich der betreuungsvermeidenden Maßnahmen, wie beispielsweise der Fassung von Vorsorgevollmachten, ist ein Rückgang der Betreuungszahlen weiterhin nicht festzustellen.

b) Unterbringungssachen

Die Unterbringung eines Betroffenen durch seinen Betreuer bedeutet eine mit Freiheitsentziehung verbundene Aufenthaltsbestimmung (z.B. in einer psychiatrischen Klinik). Für sie ist grundsätzlich die Genehmigung des Betreuungsgerichts erforderlich. Sie hat als Voraussetzung, dass aufgrund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung des Betreuten die Gefahr der Selbsttötung oder eines erheblichen gesundheitlichen Schadens besteht. Ferner ist erforderlich,

dass der Betreute die Notwendigkeit einer Untersuchung oder einer Heilbehandlung, die die Unterbringung erfordern, nicht erkennt. Von einer solchen Unterbringung waren im Jahr 2017 insgesamt 75 Personen (Vorjahr: 64 Personen) betroffen. Hier ist ein leichter Anstieg der Verfahren zu verzeichnen.

Über das Betreuungsrecht hinaus bietet das Bremische Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten die Möglichkeit einer zwangsweisen Unterbringung, wenn eine psychisch kranke Person durch ihr krankheitsbedingtes Verhalten eine Gefahr für ihr Leben oder ihre Gesundheit oder die Gesundheit, das Leben oder andere bedeutende Rechtsgüter Dritter darstellt. In diesem Bereich lag die Zahl der Betroffenen im Jahr 2017 bei 382 (Vorjahr: 372). Die Verfahrenszahl ist im Vergleich zum Vorjahr konstant.

c) Vergütung:

Mit Inkrafttreten des Gesetzes über die Vergütung von Vormündern und Betreuern (VBVG) ab dem 01.07.2005 sind der Stundensatz und Stundenansatz für Betreuer und für einen Vormund pauschaliert. Eine erwartete spürbare Entlastung des Gerichts ist hierdurch leider nicht eingetreten. Die Ausgaben für die pauschalierten Vergütungen sind auf einem konstant hohen Niveau.

d) Einführung von EDV:

Seit März 2005 ist in der Abteilung für Betreuungssachen das System „EUREKA Betreuung“ für die Aktenbearbeitung eingeführt worden. Dieses eigens für Betreuungssachen entwickelte System der elektronischen Datenverarbeitung ermöglicht die Registrierung der Verfahren und Erfassung von verfahrensrelevanten Daten sowie Erstellung und Erhebung von Angaben, die für statistische Zwecke ausgewertet werden können. Des Weiteren besteht die Möglichkeit, auf das Zentrale Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer in Berlin im Rahmen von Betreuungsverfahren nunmehr online Zugriff zu nehmen.

10. Abteilung für Nachlasssachen

a) Zuständigkeiten

Das Nachlassgericht ist die vom Gesetzgeber vorgesehene Stelle für die Entgegennahme und sichere Verwahrung von Testamenten. Dies gilt nicht nur für die von einem Notar beurkundeten, sondern auch für die privatschriftlich verfassten Testamente. Die amtliche Verwahrung stellt sicher, dass nach dem Tode des Erblassers das Testament von dem Nachlassgericht eröffnet und der letzte Wille den Erben und den weiteren Beteiligten, wie zum Beispiel Testamentsvollstrecker oder Vermächtnisnehmer, mitgeteilt wird.

Zu den wesentlichen Aufgaben des Nachlassgerichts zählt die Erteilung von Erbscheinen.

Aus dem Erbschein ist ersichtlich, wer Erbe geworden ist. Diese Urkunde dient dem Erben als Legitimation gegenüber allen Personen und Institutionen, die einen Nachweis über die Erbfolge verlangen. Die Erteilung eines Erbscheins bedarf eines beurkundeten Antrags eines Erben. Dieser Antrag kann nicht nur von einem Notar, sondern auch vom Nachlassgericht beurkundet werden.

Weitere wichtige Tätigkeiten des Nachlassgerichts sind die Anordnungen von Nachlasspflegschaften sowie die Entgegennahme und Beurkundungen von Erbausschlagungen. Sofern dem Nachlassgericht bekannt wird, dass sicherungsbedürftiger Nachlass vorhanden ist und ein Erbe nicht bekannt bzw. unbekannt ist, ob er das Erbe annimmt, ist eine Nachlasspflegschaft anzuordnen. Das Gericht setzt dann einen Nachlasspfleger ein. Zu den zentralen Aufgaben des Nachlasspflegers gehört es, den Nachlass nach seinem Umfang festzustellen, ihn in Besitz zu nehmen, ihn zu sichern sowie die Erbenermittlung aufzunehmen.

Die Entgegennahme und Beurkundung von Erbausschlagungen erfolgt, wenn ein Erbe die Erbschaft nicht annehmen möchte, zum Beispiel wegen Überschuldung des Nachlasses oder wegen Unkenntnis über die Vermögensverhältnisse des Erblassers. Es besteht somit die Möglichkeit, sich durch eine Erbausschlagung von der Erben-

stellung zu befreien. Hierzu ist eine Frist von 6 Wochen einzuhalten. Dies geschah im Jahr 2017 in 185 Fällen, ein deutliches Indiz für prekäre soziale Verhältnisse.

b) Statistisches Material

Zur Zeit befinden sich etwa 12.000 Testamente (2006: 11.200) bei dem Nachlassgericht Bremerhaven in amtlicher Verwahrung.

Im vergangenen Jahr wurden 384 Erbscheine vom Rechtspfleger ausgestellt. Ferner wurden 79 Nachlasspflegschaften angeordnet.

c) Standort

Nachdem das Nachlassgericht ca. 11 Jahre im ehemaligen Alten Rathaus Lehe als Anlaufstelle für das rechtsuchende Publikum in Erbschafts- und Testamentssachen zur Verfügung stand, wurde es im Frühjahr 2016 wieder in das Hauptgebäude des Amtsgerichts in der Nordstraße integriert.

Die Maßnahme wurde getroffen, um Synergieeffekte zu erzielen

Im Hauptgebäude konnten dem Nachlassgericht durch interne Umsetzungen größere Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt werden. Die Personalbesetzung der Abteilung wurde an die gestiegenen Fallzahlen angepasst. Schnelle Bearbeitungszeiten und ein hohes Serviceniveau sind somit möglich. Insbesondere optimieren kurze Arbeitswege und ortsnahe Archivflächen die Arbeitsabläufe.

Die Büroräume des Nachlassgerichts befinden sich im Erdgeschoss des Nachlassgerichts. Sie sind barrierefrei erreichbar. Dies kommt insbesondere älteren oder behinderten Mitbürgern zu gute.

d) EDV-Einsatz

Schon bei den Planungen für den Umzug der Nachlassabteilung in das Alte Rathaus Lehe wurde ein starkes Augenmerk auf die technische Infrastruktur gerichtet. So standen direkt nach dem Umzug alle wichtigen Zugänge zu Intranet und Internet so-

wie der in der Nachlassabteilung sehr wichtige Online-Zugang zum Einwohnermeldeamt der Seestadt Bremerhaven zur Verfügung.

Seit August 2007 findet beim Nachlassgericht Bremerhaven das Fachprogramm

Eureka-Nachlass Anwendung. Dieses Programm bietet die Möglichkeit zur Aufnahme der Verfahrens- und Beteiligendaten des Erbrechtsregisters und des Allgemeinen Registers in einer Datenbank. Diese Daten werden von Richterinnen und Richtern, Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern, und den Serviceeinheiten genutzt. Außerdem besteht die Möglichkeit, aufgenommene Beurkundungen (z.B. Erbausschlagungen) über das Programm im Urkundsregister einzutragen. Hierdurch konnte wesentlich die Effizienz der Verfahrensabläufe gesteigert werden.

e) Gesetzliche Neuerungen

Mit Wirkung ab 01.09.2009 trat das Gesetz zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, kurz FamFG, in Kraft.

Die Verfahrensabläufe wurden auf eine neue gesetzliche Grundlage gestellt.

Es wurde dem Bedürfnis nach Beteiligung am Verfahren in erheblichem Umfang Rechnung getragen. Die Anhörung der Beteiligten wurde vom Gesetzgeber nunmehr genauestens geregelt. Dies hat für das Nachlassgericht aber auch zur Folge, dass Arbeitsabläufe sich in manchen Bereichen, wie z. B. dem nachlassgerichtlichen Genehmigungsverfahren oder der Erteilung von Erbscheinen aufgrund gesetzlicher Erbfolge, verdreifacht haben.

Mit Wirkung zum 01.01.2012 trat die Verordnung des Senators für Justiz und Verfassung zur Aufhebung von Richtervorbehalten nach dem Rechtspflegergesetz in Kraft. Dieses betrifft in erster Linie die Erteilung von Erbscheinen aufgrund einer Verfügung von Todes wegen sowie die Ernennung von Testamentsvollstreckern. Ferner ist der Rechtspfleger jetzt für die Erteilung von Erbscheinen zuständig, die nicht auf deutschem Erbrecht beruhen.

Im Jahre 2013 nahm das Zentrale Testamentsregister bei der Bundesnotarkammer in Berlin den Betrieb auf. Das Zentrale Testamentsregister dient der Modernisierung des Benachrichtigungswesens in Nachlasssachen für Testamente, Erbverträge und sonstige erbfolgerrelevante Urkunden. Dieses betrifft nur die in amtlicher Verwahrung befindlichen Urkunden.

Es flankiert die verfassungsrechtliche Gewährleistung des Erbrechts und der Testierfreiheit (Art. 14 Abs. 1 Satz 1, Fall 2 GG) Die Registrierung im Zentralen Testamentsregister erfolgt sowohl im öffentlichen Interesse einer geordneten Nachlassabwicklung als auch im privaten Interesse an einer schnellen Umsetzung des letzten Willens des Erblassers.

Das Zentrale Testamentsregister sichert das Auffinden von amtlich verwahrten erbfolgerrelevanten Urkunden. Die Benachrichtigung der Verwahrstellen im Sterbefall wird somit gewährleistet.

Europäische Erbrechtsverordnung

Seit dem 17. August 2015 gilt die Europäische Erbrechtsverordnung (Verordnung EU Nr. 650/2012, EU-ErbVO). Hierin ist geregelt, welches Erbrecht auf einen internationalen Erbfall anzuwenden ist.

Gerichte und andere Organe der Rechtspflege in den Staaten der EU (außer im Vereinigten Königreich, Irland und Dänemark) - beurteilen nach der EU-Erbrechtsverordnung, welches nationale Recht zur Anwendung kommt, wenn ein Erbfall einen Auslandsbezug hat. Seit dem 17. August 2015 unterliegt die gesamte Rechtsnachfolge von Todes wegen dem Recht des Staates, in dem der Erblasser zum Zeitpunkt seines Todes seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt hatte (Art. 21 EU-ErbVO).

Ausländische Regelungen zur gesetzlichen Erbfolge können erheblich von den deutschen erbrechtlichen Regelungen abweichen.

Rechtswahl

Wer seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat, aber dennoch will, dass sich im Fall seines Todes das Erbrecht des Landes anwendbar ist, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt - wer also beispielweise als Deutscher, der in Rumänien lebt, will, dass auf seinen Erbfall deutsches Erbrecht anwendbar sein soll und nicht rumänisches - der muss künftig eine entsprechende Rechtswahl treffen.

Diese Rechtswahl muss entweder ausdrücklich in einer Erklärung in Form einer Verfügung von Todes wegen - meist ist das ein Testament - erfolgen oder sich zumindest aus den Bestimmungen einer solchen Verfügung von Todes wegen ergeben (Art. 22 EU-ErbVO).

Eine vor dem 17. August 2015 getroffene Rechtswahl, die - zum Beispiel - nach dem Recht des Staates getroffen wurde, dessen Staatsangehörigkeit der Erblasser besitzt (Art. 83 Abs. 2, 3 EU-ErbVO), bleibt aber auch nach dem 17. August 2015 wirksam.

Eine Besonderheit besteht nach Art. 21 Abs. 2 EU-ErbVO dann, wenn sich aus der Gesamtheit der Umstände ergibt, dass der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes eine offensichtlich engere Verbindung zu einem anderen als dem „Aufenthaltsstaat“ hatte. Liegt eine solche engere Verbindung offensichtlich vor, ist - ohne Rechtswahl - das Recht dieses Staates anwendbar.

Weitere Neuerungen

Neu durch die Verordnung eingeführt wird das Europäische Nachlasszeugnis, das den Nachweis der Erbenstellung zukünftig im Ausland erleichtern soll, in dem es in allen Mitgliedsstaaten anerkannt werden wird. Dieses ersetzt nicht den deutschen Erbschein und es besteht auch keine Verpflichtung, sich dieses Zeugnis ausstellen zu lassen. Vielmehr stellt das Europäische Nachlasszeugnis eine zusätzliche Möglichkeit für den Erbnachweis dar. Hierbei ist allerdings zu beachten, dass das Zeugnis im Gegensatz zum Erbschein lediglich eine befristete Gültigkeit aufweist.

III. Die Verwaltung des Gerichts

1. Personalentwicklung

Die extreme Haushaltsnotlage des Landes Bremen führte bereits im Jahr 1993 zur Einführung eines Personalentwicklungskonzepts. Durch intensive und nachhaltige Anstrengungen werden seitdem der Personalbedarf und das Beschäftigungsvolumen gesteuert. Beschäftigungszielzahlen wurden festgelegt und fortgeschrieben. Das Amtsgericht Bremerhaven versucht, den Stellenabbau durch die Optimierung von Arbeitsprozessen und den Einsatz neuer Technik auszugleichen.

In dem Zeitraum seit 1994 ist die Anzahl der bei dem Amtsgericht Bremerhaven im Kernbereich Beschäftigten um etwa 25 % gesunken. In den zurückliegenden Jahren konnte durch Neueinstellungen im Richter-, Rechtspfleger- und Geschäftsstellenbereich sowie durch Arbeitszeitaufstockungen die Beschäftigtenzahl von etwa 100 Personen trotz jährlicher Schwankungen annähernd gehalten werden.

Belastend wirkten sich im Jahr 2017 erneut die krankheitsbedingten Fehlzeiten auf die Personalsituation aus. Pro Person waren 27,80 Krankentage zu verzeichnen. Die Zahl der Langzeiterkrankungen von mehr als 42 Tagen ist ebenfalls erneut angestiegen.

Da Personalersatz für die erkrankten Mitarbeiter/innen nur sehr eingeschränkt möglich war, bewegte sich das Arbeitspensum in allen Bereichen weiterhin auf sehr hohem Niveau.

Zusätzlich hat das Amtsgericht Bremerhaven den gesetzlich erforderlichen Bereitschaftsdienst allein zu bewerkstelligen und gehört insoweit keinem Pool mehrerer Gerichte an. Die Belastung jedes Richters und Protokollführers wird dadurch merklich erhöht.

Trotz dieser Belastung arbeiteten die Mitarbeiter auch im Jahr 2017 engagiert und motiviert. Sie waren überwiegend in der Lage, die guten Erledigungszeiten zu halten.

Das Sicherheitskonzept des Amtsgerichts Bremerhaven

Das bestehende Sicherheits- und Brandschutzkonzept des Amtsgerichts Bremerhaven wurde nach interner Überprüfung sowie nach Einholung externer Beratungsleistungen völlig neu konzipiert.

So ist im Haupteingangsbereich eine neue Sicherheitsschleuse entworfen und installiert worden. Bei deren Planung und Umsetzung wurde berücksichtigt, dass bei großem Publikumsandrang Pulkbildungen im Eingangsbereich vermieden werden müssen. Ziel musste es demgemäß sein, eine effizientere Personen- und Sachkontrolle zu ermöglichen. Eine Kanalisierung der Publikumsströme war unabdingbar. Sie wurde insbesondere dadurch erreicht, dass Ein- und Ausgang voneinander getrennt wurden.

Die Eingangsschleuse wurde unter anderem mit einem Metalldetektor sowie einem Röntgengerät für die Taschen- und Paketkontrolle ausgestattet. Zur Sicherheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wurde sie mit Trennwänden aus schusssicherem Glas und mit einer Gegensprechanlage ausgerüstet. Diese wird von einem Wachtmeister aus der Pförtnerie gesteuert, die sich ebenfalls hinter einer schusssicheren Glasschutzwand befindet.

Das Röntgengerät und die Tür-Schließ-Anlage werden von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einer Sicherheitsfirma bedient, welche auch die Personenkontrollen mit Handdetektoren durchführen.

Erst nach einer solchen Personenkontrolle betreten dann die Besucher das Vestibül des Amtsgerichts. Dort ist ein Terminal aufgestellt, der über die Örtlichkeiten des Amtsgerichts Bremerhaven informiert und dem die aktuellen Sitzungspläne sowie sonstige Hinweise, wie zum Beispiel über das Zeugenbetreuungszimmer, entnommen werden können.

Der Ausgangsbereich ist desgleichen als Schleuse konzipiert und umgebaut worden. Damit dieser Bereich ebenfalls von den Wachtmeistern überwacht werden kann, wurde hier eine Kamera installiert. Ein unkontrolliertes Betreten des Gebäudes ist danach weder durch den Eingangs- noch über den Ausgangsbereich möglich. Die Personalressourcen der Wachtmeister, die ein regelmäßiges Sicherheitstraining ab-

solvieren, konnten dadurch gebündelt werden, dass die vorher getrennten Bereiche der Pförtnerloge und der Posteingangsstelle baulich zusammengefasst wurden.

Neben dem Haupteingang verfügt das Amtsgericht Bremerhaven über vier Nebeneingänge, die nach dem Sicherheitskonzept für die Öffentlichkeit nicht mehr zugänglich sind. Der Überwachung dieser Nebeneingangstüren dient ein Ferntableau, das in der Pförtnerlei angebracht ist. Im Falle eines Alarms zeigt das Tableau an, ob die Türen geöffnet oder geschlossen sind. Ferner werden die Nebeneingänge mit Kameras kontrolliert, deren Bilder auf einen Monitor übermittelt werden.

All diese Maßnahmen dürfen allerdings über eines nicht hinwegtäuschen: Eine absolute Sicherheit in den Gerichtsgebäuden kann es nicht geben.

Jedoch kann durch eine Intensivierung und Verbesserung der Zugangskontrollen auch präventiv die Hemmschwelle, Waffen und andere gefährliche Gegenstände in ein Gerichtsgebäude mitzunehmen, erheblich heraufgesetzt werden. Es ist aus unserer Sicht unabdingbar, dass sich sowohl die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Gerichts als auch die Verfahrensbeteiligten und Besucher in unseren Gebäuden sicher fühlen können und sicher sind.

Die dargestellten Sicherheitsmaßnahmen haben Beachtung gefunden. Ein Beleg hierfür waren die Besuche von Gerichtspräsidenten und -direktoren aus Niedersachsen und Schleswig Holstein, die sich vor Ort über das Sicherheitskonzept des Amtsgerichts Bremerhaven informierten und dieses übernahmen.

2. Das Sicherheitskonzept des Amtsgerichts Bremerhaven

Das bestehende Sicherheits- und Brandschutzkonzept des Amtsgerichts Bremerhaven wurde nach interner Überprüfung sowie nach Einholung externer Beratungsleistungen völlig neu konzipiert.

So ist im Haupteingangsbereich eine neue Sicherheitsschleuse entworfen und installiert worden. Bei deren Planung und Umsetzung wurde berücksichtigt, dass bei großem Publikumsandrang Pulkbildungen im Eingangsbereich vermieden werden müssen. Ziel musste es demgemäß sein, eine effizientere Personen- und Sachkontrolle zu ermöglichen. Eine Kanalisierung der Publikumsströme war unabdingbar. Sie wurde insbesondere dadurch erreicht, dass Ein- und Ausgang voneinander getrennt wurden.

Die Eingangsschleuse wurde unter anderem mit einem Metalldetektor sowie einem Röntgengerät für die Taschen- und Paketkontrolle ausgestattet. Zur Sicherheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wurde sie mit Trennwänden aus schusssicherem Glas und mit einer Gegensprechanlage ausgerüstet. Diese wird von einem Wachtmeister aus der Pförtnerie gesteuert, die sich ebenfalls hinter einer schusssicheren Glasschutzwand befindet.

Das Röntgengerät und die Tür-Schließ-Anlage werden von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einer Sicherheitsfirma bedient, welche auch die Personenkontrollen mit Handdetektoren durchführen.

Erst nach einer solchen Personenkontrolle betreten dann die Besucher das Vestibül des Amtsgerichts. Dort ist ein Terminal aufgestellt, der über die Örtlichkeiten des Amtsgerichts Bremerhaven informiert und dem die aktuellen Sitzungspläne sowie sonstige Hinweise, wie zum Beispiel über das Zeugenbetreuungszimmer, entnommen werden können.

Der Ausgangsbereich ist desgleichen als Schleuse konzipiert und umgebaut worden. Damit dieser Bereich ebenfalls von den Wachtmeistern überwacht werden kann, wurde hier eine Kamera installiert. Ein unkontrolliertes Betreten des Gebäudes ist danach weder durch den Eingangs- noch über den Ausgangsbereich möglich. Die

Personalressourcen der Wachtmeister, die ein regelmäßiges Sicherheitstraining absolvieren, konnten dadurch gebündelt werden, dass die vorher getrennten Bereiche der Pförtnerloge und der Posteingangsstelle baulich zusammengefasst wurden.

Neben dem Haupteingang verfügt das Amtsgericht Bremerhaven über vier Nebeneingänge, die nach dem Sicherheitskonzept für die Öffentlichkeit nicht mehr zugänglich sind. Der Überwachung dieser Nebeneingangstüren dient ein Ferntableau, das in der Pförtnerlei angebracht ist. Im Falle eines Alarms zeigt das Tableau an, ob die Türen geöffnet oder geschlossen sind. Ferner werden die Nebeneingänge mit Kameras kontrolliert, deren Bilder auf einen Monitor übermittelt werden.

All diese Maßnahmen dürfen allerdings über eines nicht hinwegtäuschen: Eine absolute Sicherheit in den Gerichtsgebäuden kann es nicht geben.

Jedoch kann durch eine Intensivierung und Verbesserung der Zugangskontrollen auch präventiv die Hemmschwelle, Waffen und andere gefährliche Gegenstände in ein Gerichtsgebäude mitzunehmen, erheblich heraufgesetzt werden. Es ist aus unserer Sicht unabdingbar, dass sich sowohl die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Gerichts als auch die Verfahrensbeteiligten und Besucher in unseren Gebäuden sicher fühlen können und sicher sind.

Die dargestellten Sicherheitsmaßnahmen haben Beachtung gefunden. Ein Beleg hierfür sind die Besuche von Gerichtspräsidenten und -direktoren aus Niedersachsen und Schleswig Holstein, die sich vor Ort über das Sicherheitskonzept des Amtsgerichts Bremerhaven informierten und dieses übernahmen.

IV. Zeugen- und Opferschutz im Amtsgericht Bremerhaven

Das Amtsgericht Bremerhaven hat zwei wichtige Schritte für den Zeugen- und Opferschutz getan.

Durch das Zeugenschutzgesetz vom 01.12.1998 hat der Gesetzgeber dem Fürsorgeanspruch von Zeugen und von Opfern von Straftaten eine neue Bedeutung im Strafverfahren verliehen. Hier heißt es unter anderem: Sensible Zeugen, sowie kindliche und erwachsene Opfer von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und insbesondere ältere Opfer von anderen Gewalttaten erfordern einen sensiblen Umgang.

Diesem Anspruch genügte das Amtsgericht Bremerhaven schon vor Geltung des Zeugenschutzgesetzes, hatte es doch bereits im Jahre 1991 als eines der ersten Gerichte in Deutschland ein Zeugenbetreuungszimmer eingerichtet. In Ergänzung hierzu sind im Jahre 1999 Räumlichkeiten nebst technischer Ausrüstung geschaffen worden, in denen die Videovernehmung von Zeugen erfolgen kann.

Die freundlich gestalteten Räume sollen zu einer möglichst entspannten Atmosphäre beitragen, die den Zeugen und Opfern einen Teil ihrer Ängste und Sorgen vor dem oft schwierigen Prozesstag zu nehmen.

Besonders hervorzuheben ist nochmals das ehrenamtliche Engagement der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des „Weißen Ringes“, die die Zeugen seit dem 1. November 2002 persönlich betreuen.

V. Kooperationsprojekte

Das Amtsgericht Bremerhaven und die Hochschule Bremerhaven sind bedeutende Dienstleister am Standort Bremerhaven und seit Juli 2004 offizielle Kooperationspartner bei unterschiedlichen gemeinsamen Projekten.

Allgemeines Ziel der Partnerschaft zwischen beiden, der Region in starkem Maße verpflichteten Institutionen ist die Zusammenarbeit in Lehre, Forschung und Weiterbildung sowie auf den Gebieten des Wissenschaftstransfers und anderen geeigneten Feldern zur Stärkung der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Entwicklung der Region. Mit dem gemeinsamen Interesse einer Erhöhung der regionalen Standortattraktivität und einer Verbesserung der Zukunftsperspektiven für Hochschulabsolventen in der Region fördern beide Partner im Rahmen ihrer jeweiligen Möglichkeiten den Ausbau und die Stärkung von Lehr- und Forschungskapazitäten und unterstützen den wechselseitigen Technologietransfer.

Weiter ist die Zusammenarbeit mit dem Lehrerfortbildungsinstitut in Bremerhaven, dem Institut für Medienforschung der Hochschule für bildende Künste Braunschweig, dem Deutschen Auswandererhaus Bremerhaven, dem Haus der Frauengeschichte e.V. Bonn, dem Friedrich-Bödecker-Kreis Bremerhaven, dem Arbeitsförderungszentrum im Lande Bremen GmbH, der Bürgerstiftung Bremerhaven und dem Netzwerk Schule, Wirtschaft und Wissenschaft für die Region Unterweser und der VGH-Stiftung in Hannover sowie mit dem Stadttheater und der Arbeiterwohlfahrt Bremerhaven zu nennen.

VI. Veranstaltung mit dem Verein „ART-gerecht e.V. – Kultur und Justiz im historischen Amtsgericht Bremerhaven“

Am 25. September 2007 hatte sich der Verein ART-gerecht e.V. - Kultur und Justiz im historischen Amtsgerichtsgebäude Bremerhaven - gegründet.

Mit der Vereinsgründung wurde eine Idee aufgenommen, die bereits in anderen Bundesländern umgesetzt wurde. So wurden beispielsweise im Jahre 1998 bei den Oberlandesgerichten Schleswig-Holstein und Köln Vereine gegründet, die das Ziel verfolgen, Kunst und Kultur in die Justizgebäude einziehen zu lassen.

Schon vor der Gründung des Vereins war das Amtsgericht Bremerhaven bestrebt, sich durch Ausstellungen, Theateraufführungen, Vorträge und Fortbildungsveranstaltungen für interessierte Bürgerinnen und Bürger zu öffnen. Diese Veranstaltungen werden auf der organisatorischen Basis des gegründeten gemeinnützigen Vereins fortgeführt.

Der Verein erfährt seit seiner Gründung eine breite Unterstützung. Es haben sich Vertreterinnen und Vertreter unterschiedlichster Institutionen zusammengefunden, die dieses Vorhaben begeistert hat und die sich aktiv in die Vereinsarbeit einbrachten. Als Gründungsmitglieder haben neben dem Initiator, dem Präsidenten des Amtsgerichts Bremerhaven Uwe Lissau, unter anderem Vertreterinnen und Vertreter der Ortspolizeibehörde, der sozialen Dienste der Justiz, der Hochschule, des Designlabors, des Lehrerfortbildungsinstituts und der Anwaltschaft mitgewirkt.

Vorsitzende des Vereins ist die Notarin und Rechtsanwältin Angela Ruff. Die weiteren Vorstandsmitglieder sind Jochen Mertin, Harry Götze, Anne Havliza und Frank Behrens.

Im Jahr 2017 wurde am 5. Mai der historische Strafgerichtssaal im Amtsgericht Bremerhaven zum Schauplatz der Lesung „Der NSU-Prozess. Das Protokoll des vierten Jahres.“

Durgeführt wurde diese szenische Lesung durch den Verein ART-gerecht e.V. Erstmals fand die Lesung in einem Gerichtssaal statt.

Zum Hintergrund:

Am 6. Mai 2013 begann in München der größte Strafprozess in Deutschland seit der Wiedervereinigung. Eine Frau und vier Männer werden beschuldigt, die Terrororganisation NSU gegründet oder unterstützt zu haben. Die rechtsradikale Gruppe soll zehn Menschen getötet, zwei Sprengstoffanschläge verübt und fünfzehn Raubüberfälle begangen haben. Journalisten der Süddeutschen Zeitung haben die Verhandlungstage verfolgt, und aus ihren täglichen Mitschriften ist ein umfassendes Protokoll entstanden. Dieses bildet die Grundlage der Lesung und gibt einen tiefen Einblick in den immer noch laufenden Prozess.

Impressum

Herausgeber und Verantwortlicher im Sinne des Pressegesetzes:
Der Präsident des Amtsgerichts
Nordstraße 10, 27580 Bremerhaven

Postanschrift

Amtsgericht Bremerhaven
Nordstraße 10, 27580 Bremerhaven

Telefon / Telefax

0471/ 596-13603 (Präsidialabteilung)

0471/ 596-13697

E-Mail

OFFICE@AMTSGERICHT-BREMERHAVEN.BREMEN.de

Internetanschrift

www.amtsgericht-bremerhaven.de

Öffentliche Verkehrsmittel

Bus Linien 502, 505, 506, 508 , Haltestelle jeweils Krüselstraße oder Alte Kirche